Die Posener Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme Montags.

Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das Abonnement beträgt vierteljährl. für die Stadt Posen 1 Rthlr. 15 sgr., für ganz Preußen 1 Rthlr. 24 sgr. 6 pf.

Insertionsgebühren 1 sgr. 3 pf. für die viergespalten Zeile.

№ 274. Sonntag den 21. November. 1852.

Inhalt.

Berlin, den 19. November. Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Karl von Preußen, so wie höchstderen Tochter, die Prinzessin Anna Königliche Hoheit, sind, von Weimar kommend, hier wieder eingetroffen.

Berlin, den 19. November. Se. Königliche Hoheit der Erbgroßherzog und Se. Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz sind von Neu-Strelitz hier eigetroffen.

Berlin, den 20. November. Se. Excellenz der General-Lieutenant und Commandeur der 5. Division, v. Wussow, ist von Frankfurt a. O., Se. Excellenz der Wirkliche Geheime-Rath, v. Meding, aus der Provinz Pommern, und Se. Excellenz der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothasche Staats-Minister, v. Seebach, von Gotha hier angekommen.

Se. Durchlaucht der Prinz Heinrich VII. zu Reuß, ist nach Elbing abgereist.

Potsdam, den 18. November. Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig, sowie Ihre Hoheiten der Fürst und die Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, und Ihre Durchlauchten die Prinzessinen Agnes und Marie Anna von Anhalt-Deßau sind hier eingetroffen und im Königlichen Schlosse abgestiegen.

Telegraphische Korrespondenz des Berl. Büreaus.

Paris, den 18. November. Vom 1. Dezember dieses Jahres an wird der Effektivbestand der Armee, die Truppen, die in Algerien und Rom stehen, mit inbegriffen, auf 370,000 Mann reduzirt. Es tritt demnach eine Verminderung des Heeres von 30,000 Mann ein.

London, den 18. November. Amerikanische Kriegs-Dampfschiffe sind vor Havana angekommen, um wegen des Ereignisses mit dem Paket-Dampschiff „Crescent City“ Informationen vorzunehmen.

Deutschland.

(Berlin, den 19. November. Das Namensfest Ihrer Majestät der Königin ist heut durch Familientafel und Soirée in Sanssouci gefeiert worden. An der Familientafel nahmen auch die Prinzessinnen Agnes und Marie von Anhalt-Dessau Theil, welche gestern Abend hier eingetroffen waren und sich um 10½ Uhr sofort nach Potsdam begeben hatten; ebenso erschienen auch an der Festtafel der Erbgroßherzog und der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz, so wie die aus Weimar bereits zurückgekehrte Frau Prinzessin Carl und deren Tochter Prinzessin Anna. Prinzessin Louise ist, wie ich Ihnen dies bei der Abreise der hohen Herrschaften nach Weimar bereits meldete, am Großherzoglichen Hofe noch zurückgeblieben. Die große Cour, die heut Vormittag in Sanssouci stattfinden sollte, ist bereits gestern Abend abgesagt worden, ebenso der Thé dansant, der für heute Abend angeordnet war. Die Gratulationen der Hofchargen nahm die Ober-Hofmeisterin der Königin, Frau Gräfin v. Brandenburg, bereits gestern entgegen. Zur Feier des Namensfestes der Königin gaben alle hiesige Theater außerordentliche Vorstellungen.

Heut unterhielt man sich in den hiesigen Kreisen viel von einem Zwiespalt, der zwischen dem Minister-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgebrochen sein soll; man will sogar wissen, daß Herr v. Westphalen ein Entlassungsgesuch eingereicht habe, das aber vom Könige nicht angenommen worden sei. Daß Differenzen zwischen diesen beiden Ministern bestehen, wissen Sie bereits; dieselben sollen jetzt durch die Vorlagen der bekannten Commission für Verfassungsänderungen, deren Arbeiten Hr. v. Westphalen zu den seinigen gemacht hat, eine Steigerung erfahren haben.

Im hiesigen ersten Wahlkreise ist heut statt des Ministerpräsidenten, der in Luckau angenommen hat, der Buchhändler Reimer, früher Abgeordneter zur Ersten Kammer, mit 248 Stimmen von 415 anwesenden Wahlmännern zum Abgeordneten für die Zweite Kammer gewählt worden. Der Justizminister Simons erhielt 156 Stimmen. Vor dem Schluß der Abstimmung war bereits die Nachricht eingegangen, daß derselbe in einer in Duisburg stattgefundenen Neuwahl mit einem Mandat betraut worden sei. Der Buchhändler Reimer war in der gestern Abend in der Friedrichsstädtischen Halle abgehaltenen Vor-Versammlung einstimmig von der constitutionellen Partei als Kandidat aufgestellt worden, nachdem Dr. Veit, den Viele zu wählen Anstand nahmen, weil er ein Jude, die Wahl abgelehnt hatte. — Der Gemeinderath hat heute für den Bischof Neander den Ober-Consistorial-Rath Nitzsch zum Abgeordneten für die Erste Kammer gewählt.

Der Kongreß des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, der jetzt schon hier zusammentreten sollte, wird erst im Frühjahr und zwar im Februar k. J. in Berlin stattfinden. Wie ich höre, bietet sich jetzt zu dessen Eröffnung keine Veranlassung dar, aber im Februar soll alsdann die Abrechnung erfolgen, d. h. jedes Mitglied participirt an der in die Centralkasse geflossenen Summe in dem Maße, als seine Telegraphen-Linie Meilen beträgt. In die Centralkasse fließen aber nur die Kosten der internationalen Korrespondenz, d. h. also der Depeschen, welche aus einem Lande in das andere gehen; natürlich muß es aber zum Verein gehören. Die Landeskorrespondenz und darunter versteht man die Depeschen, welche an einem Orte des Inlandes aufgegeben werden und im Inlande bleiben, ist zu keiner Zahlung an die Centralkasse verpflichtet. — Den Telegraphen-Verein bildeten zuerst Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen und Würtemberg im Februar dieses Jahres; im Laufe des Sommers erklärte Hannover und Belgien seinen Beitritt, auch Baden knüpfte dieserhalb Verhandlungen an, verlangte aber für seine internationale Correspondenz besondere Vergünstigungen und darum wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Der Abschluß der Zollverhandlungen mit den Thüringischen Staaten wird in diesen Tagen erfolgen. Morgen giebt der Ministerpräsident den hier anwesenden Bevollmächtigten ein Diner, dem auch der aus der Rheinprovinz heut zurückgekehrte Handelsminister und der Finanzminister beiwohnen werden. Die Unterhandlungen mit Hannover wegen Ausführung des Septembervertrages sollen dem Vernehmen nach, in den ersten Tagen des Dezember beginnen. Das Gerücht, daß Oesterreich zu einer Verständigung geneigt sei und Graf Thun bei seinem Eintreffen die Unterhandlungen einleiten werde, erhält sich.

Die drei kürzlich in England angekauften Hengste sind heute von hier abgezogen und zwar der Stilton und der Sahama nach Trakehnen, der Harpsichord nach Neustadt a. D.

Der Wagnersche Prozeß in der Blochschen Angelegenheit ist aufs Neue verschoben und zwar, wie ich höre, weil ein Defensionalzeuge, auf den Wagner sehr viel Gewicht legt, nirgends aufzufinden ist.

Das Terrain an den ehemaligen Pulvermühlen mit dem früheren Exercierplatz, also das Krollsche Lokal und die Zelten-Etablissements sind dem Weichbilde Berlins einverleibt worden.

— (Zu den Kammerwahlen). Im Wahlkreise Nimptsch (Schlesien) ist vorgestern, an Stelle des zweimal gewählten Staatsministers a. D. Uhden, der in Sorau angenommen hat, der Landrath Groschke in Frankenstein mit großer Majorität in die Zweite Kammer gewählt worden. — In Duisburg sind statt der dort zurückgetretenen Herren v. Bethmann-Hollweg und General-Steuer-Direktor a. D. Kühne in der gestern abgehaltenen Neuwahl zur Zweiten Kammer gewählt worden: der Justizminister Simons und der Ober-Bürgermeister Stupp in Köln. — Der in Breslau zum Abgeordneten für die Erste Kammer gewählte Bürgermeister Bartsch hat das Mandat abgelehnt, so daß dort eine Neuwahl bevorsteht, für welche aber bis jetzt noch kein Candidat genannt wird. — Der General-Landschafts-Direktor v. Auerswald auf Plauthen hat die im Wahlkreise Löbau-Thorn auf ihn gefallene Wahl zur Ersten Kammer abgelehnt.

— Der gestern zum Abgeordneten gewählte Geh. Rath Mathis hat sein bisher innegehabtes Amt als Vorsitzender des Vereins zur Beförderung der Kleinkinder-Bewahr-Anstalten in vergangener Woche niedergelegt.

Breslau, den 16. November. In der Konservativen Zeitung für Schlesien vom 9. November fand sich folgende Annonce: „Zur Nachricht für meine politischen Freunde. Der Kaufmann J. Burghardt, welcher in dem gestrigen Wahltermine für Gräff und Wentzel gestimmt hat, ist der Besitzer des Gasthofs „zur goldenen Gans.“ Breslau, den 4. November 1852. Graf Zedlitz-Trützschler (Schwentnig).“ Der Verfasser ist der hiesige Königl. Regierungs-Präsident gleichen Namens. — In Folge dieser Annonce haben eine Anzahl Wahlmänner und andere Personen eine Vorstellung resp. Beschwerde an den Minister-Präsidenten gerichtet, in der es unter Anderm heißt: „Wir können nicht glauben, daß Ew. Excellenz, welchem Preußen vorzugsweise seine Verfassung und somit der Preußische Staatsunterthan seine politischen Rechte verdankt, es billigen könnten, daß die Staats-Angehörigen von einem hochgestellten Regierungsbeamten öffentlich aufgefordert werden, einem Gewerbtreibenden, welcher nach seiner besten Ueberzeugung von diesem politischen Rechte Gebrauch gemacht hat, die Quellen seines Nahrungsstandes zu entziehen, und daß von ihm öffentlich Mittel zur Einschüchterung in Bewegung gesetzt werden, welche in ihrer Konsequenz dieses politische Recht zu einem rein scheinbaren machen würden. In diesem Vertrauen fühlen wir uns gedrungen, an Ew. Excellenz die gehorsamste Bitte zu richten, hochgeneigtest das schwer verletzte freie Wahlrecht durch geeignete Maßregeln schützen zu wollen.“

Danzig. — Mit Erstaunen sahen die Anwesenden bei Ankunft des heutigen (am 18.) Schnellzuges das Bureau des Postwagens in einem Packwagen; sie erfuhren sehr bald, daß unterwegs die Achse des Wagens in Brand gerathen, deshalb die Räumung für nöthig befunden sei. (Danz. Dampfb.)

Königsberg, den 15. November. Ueber die Entstehung des Speicherbrandes ist eine umfassende polizeiliche Untersuchung ein,

---

Kaiserlich Russisches

Reglement über die Passagier-Effekten.*)

Aus dem Zoll-Reglement (Band 6 des Swods der Reichsgesetze, Ausgabe 1852 und den 15 Supplementen dazu), dem allgemeinen Zolltarif vom 13/25. Oktober 1850 und dem am 5. November desselben Jahres bestätigten Zoll-Reglement für das Königreich Polen.

In der Druckerei des Departements des auswärtigen Handels. 1852.

§ 1. Passagier-Effekten werden das Eigenthum und die Sachen genannt, welche die Reisenden zu ihrem eigenen und häuslichen Gebrauch in erlaubter Quantität bei sich führen. Dazu gehört auch klingendes Geld, mit Ausnahme jedoch des Russischen Kupfergeldes vom neuen Gepräge und aller ausländischen Kupfermünzen von geringer Probe, welche, ebensowohl wie Russische Kredit- und Reichsschatzbillete, ausländische Spielkarten und Billete ausländischer Lotterien nicht zu den Passagier-Effekten gerechnet werden, da ihre Einfuhr verboten ist.

Anmerkung. Die Einfuhr Warschauer Lotteriebillette bleibt ebenfalls in Rußland verboten, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder über das Königreich Polen eingebracht werden.

§ 2. Dieses Reglement über die Passagier-Effekten gilt für alle ankommende Reisende, ausgenommen diplomatische Personen und solche Individuen, für welche weiter unten besondere Ausnahmen bestimmt sind. In Ansehung der Abreisenden haben die Zollämter nur darauf zu sehen, daß sie keine zur Ausfuhr verbotene Artikel bei sich führen; im Uebrigen findet das Reglement für die Passagier-Effekten auf sie keine Anwendung.

§ 3. Die landwärts ankommenden Reisenden sind verpflichtet, die Passagier-Effekten, welche sie bei sich führen, mündlich anzuzeigen; Personen vom Kaufmannsstande müssen dagegen über Waaren eine schriftliche Angabe machen.

§ 4. Die zur See oder auf Flüssen Ankommenden müssen ein Verzeichniß von den Kollis, die sie bei sich führen, mit deren ungefährem Inhalte dem Schiffer oder Fahrzeugführer einhändigen, welcher dasselbe in der Deklaration in einem besondern Artikel aufführt.

§ 5. Die landwärts Ankommenden sind verpflichtet, zur Besichtigung alle besondere in ihren Equipagen befindliche Stellen zum Einpacken, alle Koffer, Felleisen, Kästchen, Körbchen u. dgl. anzuzeigen und im Allgemeinen zu erklären, welche Effekten darin sind; übrigens sind sie für eine nicht genaue Anzeige der Einzelnheiten dieser Effekten nicht verantwortlich.

§ 6. Nachdem das Zollamt die Effekten der landwärts, auf Flüssen oder zur See ankommenden Reisenden mit möglichster Schonung besichtigt hat, läßt es die durchpassiren, die dazu geeignet sind, und fertigt von den übrigen, die entweder der Entrichtung einer Zollabgabe oder der Konfiskation unterliegen, ein Verzeichniß an, das von dem Reisenden unterschrieben wird.

§ 7. Den ankommenden Reisenden werden für jedes gegenwärtige Individuum, nach Verhältniß des Alters desselben, folgende Effekten zollfrei durchgelassen, ohne Unterschied, ob sie erlaubt oder verboten sind: 1) Pelze für jeden Passagier zu Einem; desgleichen allerlei andere Pelzkleidungsstücke dieser Art zu Einem Stück. 2) Kleider und Fußbekleidung, getragene, soviel davon für jedes gegenwärtige Individuum vorhanden sind. 3) Wäsche, genähte, gemerkte und im Gebrauch gewesene, gleichfalls soviel sich vorfindet.

Anmerkungen: 1) Neue Kleider, Wäsche und Fußbekleidung werden als Waaren angesehen und entrichten den im Tarif festgesetzten Zoll. 2) Die Bettpfühle und Kissen, welche Reisende zum eigenen Gebrauch nach Rußland mitbringen, werden zollfrei durchgelassen; diejenigen aber die ihnen, ebenfalls zum eigenen Gebrauch, nachgeschickt werden, unterliegen einem Zoll von 1 Rub. vom Pud.

4) Silber-, Fayence- und anderes Tafel-, Thee- und Kaffeegeschirr, Gläser ꝛc.: Ein Reise-Service, aber nicht mehr als ein halbes Dutzend Gabeln, Löffel, Teller, Gläser, Weingläser, Tassen u. dergl. auf die Person. Von Theekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Schalen u. dergl. zu Einem Stück auf die Person. Von großem Tafelgeschirr, als: Schüsseln, Saucieren ꝛc., zu zweien auf jedes Dutzend des kleinern Zubehörs. Für Silber-Effekten, deren Quantität die zur zollfreien Einfuhr erlaubte übersteigt, zahlen die Passagiere den im Tarif festgesetzten Zoll. Die in Rußland verfertigten und in Gebrauch gewesenen, so wie die in Polen fabrizirten und mit gehörigem Probestempel versehenen Gegenstände dieser Art, werden in jeder Quantität zur Einfuhr zollfrei zugelassen; allein wenn mit denselben das erlaubte Quantum ergänzt ist, so unterliegen alle übrigen ausländischen, den Passagieren gehörenden, der Zollabgabe. 5) Taschenuhren, Tabaksdosen, Degen und allerlei goldene, silberne und metallene Galanterie- und andere Luxusartikel zu zwei Stück auf die Person; eine Flinte und zwei Pistolen auf die Equipage; Ringe und dergleichen kleine Damen-Effekten soviel sich bei ihnen an gebrauchten vorfindet.

Anmerkung. Im Königreich Polen erstreckt sich die Befugniß, zwei Pistolen und eine Flinte auf die Equipage einführen zu dürfen, nur auf Ausländer und auf Russische Unterthanen, von den Einwohnern Polens aber nur auf solche, die Erlaubnißscheine zum Waffenbesitz vorweisen können.

6) Verschiedene andere Sachen, die nicht zum persönlichen Gebrauch, sondern zum Ameublement und zur Verzierung gehören, zu Einem Stück auf die Familie, und von denen, die gewöhnlich paarweise sind, zu Einem Paar. Hiervon sind ausgenommen die zum Ameublement und zur Verzierung der Zimmer dienenden Bronzesachen, die nicht anders, als gegen Entrichtung des im Tarif festgesetzten Zolls durchgelassen werden; kleine Bronzesachen, als Ringe, Ketten, Schnallen u. dergl., werden mit den Passagieren, wie oben im fünften Punkte gesagt, durchgelassen.

Anmerkung. Alle in diesem Punkte erwähnte zollfreie Gegenstände werden nur mit Familien durchgelassen; wenn dergleichen Gegenstände sich bei einzeln Reisenden vorfinden, so ist mit ihnen wie mit Waaren zu verfahren.

7) Eßwaaren: bei der Ankunft zu Lande, soviel davon sich vorfindet; aber seewärts, gemäß der Verfügung über die Schiffsprovisson; wobei zu bemerken, daß landwärts keine Getränke in Fässern als Passagier-Provision durchgelassen werden, und überhaupt mit Beobachtung, in Rußland, der Regeln für die Getränkepachten, und, im Königreich Polen, der Verordnungen über die Konsumtionssteuer.

Anmerkung. Im Königreich Polen ist es den ankommenden Reisenden nicht untersagt, zu ihrem eigenen Gebrauch unterwegs, eine angefangene Rolle Schnupftabak, ein Pack Rauchtabak oder ein Hundert

*) Die Kenntniß obigen Reglements dürfte den die Russischen Staaten bereisenden Inländern erwünscht sein. Die Red.

geleitet, als deren Resultat man den bestimmten Verdacht einer von ruchloser Hand verübten Brandstiftung bezeichnet.

Halle, den 17. November. Der Herr Ober-Präsident v. Witzleben hat gestern in Gemeinschaft des Herrn Regierungs-Präsidenten v. Wedell und in Begleitung des Regierungs-Baurath Ritter und Bau-Inspektor Steudener, so wie der hiesigen Militair- und Stadtbehörden die Moritzburg in allen ihren Theilen einer genauen Besichtigung unterworfen. Wie wir hören, dürfte das Gebäude in der Folge zu militairischen Zwecken verwendet werden. (N. H. Ztg)

Naumburg a. d. S., den 14. November. Der bekannte Herr v. Florencourt weilt seit längerer Zeit schon in Wien und hat auch seine Familie dahin kommen lassen. Er war vor Kurzem auf einen Tag hier, wo er eine Reihe von Jahren seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, will aber nunmehr Naumburg für immer den Rücken kehren, indem er sein Besitzthum, ein Garten- und Weinbergsgrundstück, unter billigen Bedingungen zum Verkaufe ausbieten läßt. Seinem Uebertritte zum Katholicismus übrigens ist jetzt auch seine Frau und gesammte Familie gefolgt. (M. Z.)

Oesterreich.

Pesth, den 16. November. Se. Maj. der Kaiser haben geruht, die Gnade, welche Allerhöchstderselbe während seiner diesjährigen Rundreise bei Besichtigung der Gefängnisse geübt, auch auf die Orte unseres Kronlandes auszudehnen, welchen nicht das Glück der Allerhöchsten Anwesenheit zu Theil werden konnte. In Folge dessen sind aus den Komitats-Gefängnissen zu Oedenburg, Eisenburg, Zala, Nagy-Kalo, Bekes, Csanad und Neusohl, mit gleichzeitiger erneuerter Berücksichtigung von Sträflingen in Debreczin, Arad, Großwardein und Kecskemet, im Ganzen hundert Gefangene ihren Angehörigen wiedergegeben.

Frankreich.

Paris, den 16. November. Heute Mittag um 3½ Uhr kam Louis Napoleon von Fontainebleau in Paris an. Auf dem Lyoner Bahnhofe wurde er vom Polizeipräfekten, mehreren Ministern und dem Verwaltungsrath empfangen. Nach einem kurzen Aufenthalt setzte der Präsident seine Reise nach St. Cloud fort. Er fuhr in einem offenen Wagen über die Boulevards und durch die Champs Elysées. Seine ganze Eskorte bestand aus 20 bis 25 Dragonern; den Zug schlossen vier Wagen, worin seine Adjutanten und Ordonnanzoffiziere Platz genommen hatten. Zwei Minister und Edgard Ney befanden sich im präsidentschaftlichen Wagen.

Die legitimistische Presse ist über die Zusammenstellung des Protestes von Frohsdorf mit den drei revolutionairen Manifesten empört und weist ihrerseits dem letzteren einen gesonderten Ehrenplatz an, nimmt sich aber wohlweislich vor einer zu tief eingehenden Besprechung der Prinzipienfrage in Acht. Doch sagt die „Union": „Nicht die Volkssouverainetät ist es, worauf das erlauchte Haupt des Hauses Bourbon sich stützt, sondern die monarchische Erblichkeit, die Ueberlieferung von vierzehn Jahrhunderten, die ruhmreiche Folge von Monarchen, von denen Graf von Chambord abstammt, ist es, worauf seine Rechte und seine Hoffnungen beruhen." Und die „Gazette de France": „Der Graf von Chambord konnte nicht anerkennen, sobald das Erblichkeitsprinzip proklamirt ist, daß, so lange der Erbe existirt, zur Wahl einer Regierung Veranlassung vorhanden sei. Dieser Prinz leugnet nicht, daß es im Falle einer Erledigung des Thrones an der Nation ist, eine neue Dynastie zu suchen. Nur kann die Erledigung des Thrones durch die bloße Thatsache einer Verbannung, die das Werk eines hochverrätherischen Verwandten ist, und über die weder das Volk noch selbst die Censusdeputirten, die im Namen des Volkes zusammen waren, befragt worden sind, als rechtmäßig existirend betrachtet werden." — In einem ähnlichen Verhältniß wie die legitimistischen Blätter gegen das Manifest von Frohsdorf befinden sich „Siècle" und „Presse" gegen die drei revolutionairen; doch sind diese letzteren zu roh abgefaßt, als daß jene Blätter in die Verlegenheit versetzt wären, sie loben und sich aneignen zu müssen. Sie lassen daher die Sendschreiben von London und Jersey als etwas sie nicht Berührendes liegen, und der „Siècle" erinnert sogar mit Befriedigung daran, daß er sich von den Urhebern der Mord- und Brandpredigten schon von vorn herein durch seine Erklärung zu Gunsten der Theilnahme am Votum unterschieden hat. Dann fügt er noch die Worte hinzu: „Es ist ganz gut, daß Europa nun auch erfahre, daß es in Frankreich eine Partei giebt, die der heiligen Sache der Freiheit mit Leib und Seele zugethan, den Sieg ihrer Meinungen nur von den Fortschritten der Civilisation, der Ausbreitung der geistigen Bildung, der Erziehung und der Wohlfahrt des Volkes erwartet."

Man hat die Bemerkung gemacht, daß auch Napoleon am 1. Juli 1804 die „Protestation des Grafen von Lille" (Ludwigs XVIII.) gegen seine Erhebung zum Erbkaiser im „Moniteur" veröffentlichen ließ mit der kurzen Einleitung: „Hier folgen die wörtlichen Ausdrücke der sonderbaren Protestation des Grafen von Lille gegen Alles, was in Frankreich seit der Versammlung der Generalstaaten geschieht und geschehen ist!"

Man erzählt, daß die geheimen Gesellschaften sich die Veröffentlichung der drei revolutionären Manifeste in allen Blättern zu Nutze machen und sie herausschneiden wollen, um sie unter den Massen zu verbreiten. Die pariser Blätter liefern in der That allein gegen 150,000 Exemplare davon.

Jetzt hat auch der Bischof von Gap, wie der von Rennes, einen Hirtenbrief an seine Geistlichkeit gerichtet, um sie aufzufordern, für das Kaiserthum zu stimmen und das Volk zum Votiren zu führen. Man liest darin u. A.: „Machet denjenigen, die euren Rath verlangen, recht begreiflich, daß die Wiederherstellung des Kaiserthums Frankreich von seinen Demüthigungen wieder emporheben, unsern alten Ruhm wiederbeleben und unserem Vaterland eine Zukunft des Wohlergehens verbürgen wird. Verhindert nach Möglichkeit durch eure klugen Rathschläge und weisen Einfluß, daß die Apathie und Gleichgültigkeit der Wähler sie nicht dahin bringen, am Skrutinium keinen Theil zu nehmen. Es ist für Frankreich von zu großer Wichtigkeit, daß seine neue Regierung auf den breitesten Grundlagen ruhe, als daß die Nichttheilnahme kein wirkliches Uebel wäre. So aufgeklärt, werden die Bevölkerungen unserer Alpen mit um so mehr Einmüthigkeit und Feuer zur Wahlurne wandern, als sie hinter ihren Seelsorgern marschiren werden, wovon keiner, wie wir glauben, diesen Ruf der Religion und des Vaterlandes mißachten wird."

— Seit geraumer Zeit ist das Gerücht verbreitet, daß die Spielhäuser wieder hergestellt werden würden. Véron soll sich um die Concession bewerben.

— Louis Napoleon zahlt für seine Loge im Italienischen Theater 100,000 Frs. Er soll es allen Senatoren zur Pflicht machen, sich zu abonniren.

Großbritannien und Irland.

London, den 16. November. Als Repräsentanten fremder Armeen bei dem Begräbniß des Herzogs von Wellington sind bis jetzt hier eingetroffen: von Preußen der Graf v. Nostiz, General der Kavallerie und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen, nebst den andern schon früher genannten Militärs der Preußischen Deputation; von Hannover General Halkett, Oberst Poten, Oberstlieutenant v. Mahrenhertz, Oberst-Lieutenant West und Kapitain Halkett; von Braunschweig General Erichsen und Oberst Bause; von Holland General Omphal, Kapitain Gevers und Baron Tindal; von Portugal Feldmarschall Herzog v. Terceira und Dom Manuel de Souza; von Rußland Fürst Michael Gortschakoff, Generaladjutant Sr. Majestät des Kaisers und Chef des Generalstabes der aktiven Armee, Gr. Benckendorff und Graf Suchtelen; von Spanien Generalmajor Herzog von Osuna mit den Obersten Calvet und Forres. Der Herzog von Brabant, Kronprinz von Belgien, wird sich mit Prinz Albert dem Leichenzuge anschließen.

Im Unterhause wurden gestern noch zehn Mitglieder beeidigt und dann Petitionen überreicht; darunter ist eine aus Aberdeen (Schottland) „gegen die Eröffnung des Sydenhamer Krystallpalastes am Tage des Herrn," und eine andere aus Exeter gegen das Konvokations-Projekt, so wie „gegen die Einschmuggelung der Ohrenbeichte in den Anglikanischen Kultus." Auf die Interpellation des Herrn Ricards, ob die Regierung die Berichte der Britischen Konsuln im Auslande über die Wirksamkeit der Schifffahrtsgesetze vorlegen wolle, erklärt Lord Stanley, diese Anfrage sei nicht vorher angemeldet worden; die Regierung sei daher nicht zur Antwort vorbereitet. Herrn Oliveira's Anfrage, ob eine Ermäßigung der Weinzölle zu erwarten sei, beantwortete Herr Disraeli dahin, daß er sich über diesen Gegenstand bei Vorlegung seines Finanzplanes aussprechen werde. Herr Hume zeigte auf Freitag einen Antrag an, der sich auf die erwartete Motion von Villiers bezieht. Minister Walpole erklärt, daß die Regierung nie die Absicht gehabt habe, die aktive Konvokation berufen zu lassen. (Hört, hört!)

Endlich kam man zum Hauptgeschäft des Tages. Lord John Manners versichert, daß über 10,000 Einlaßkarten zur Leichenfeier in St. Pauls ausgetheilt wurden; davon wurden 3000 dem Dechant und Kapitel von St. Pauls zur Verfügung gestellt. Die Bill, Wechsel, die am 18. fällig sind, betreffend, ging durch's Comité, und auf die Motion, die Königl. Botschaft in Erwägung zu ziehen, erhob sich der Kanzler der Schatzkammer, um dem Andeken des Herzogs v. Wellington seinen Tribut zu zollen. „Er war", sagte er, „der Größte seiner Zeit, und dies war eine Zeit großer Ereignisse. Wellington u. Napoleon, im selben Jahr beide auf fernen Inseln geboren, studirten beide das Waffenhandwerk in dem Lande (Frankreich), welches sie beide nach einander bestimmt waren zu unterjochen. Der Herzog schloß die Reihe seiner 15 großen Schlachten durch eine, die von allen die größte war und der Weltgeschichte Gestalt und Färbung gab. Er eroberte 3000 Feindeskanonen, ohne je eine selbst zu verlieren. Er hatte dabei mit den furchtbarsten Hindernissen zu kämpfen: einer schwachen Regierung, einer faktiösen Opposition, einem mißtrauischen Volk, schmachvollen Alliirten und einem mächtigen Gegner im Felde. Er siegte mit hungernden Truppen und stürmte Festungen, ohne die nöthigen Fonds zu besitzen. Seinem Vaterlande und der Welt hinterließ er als Feldherr und Staatsmann ein Vermächtniß, auf das jeder Einzelne seiner Landsleute stolz sein könne; und Niemand schien vollständig zu ermessen, welchen Platz er im Staat und im Herzen der Nation einnahm, bis er starb."

Spanien.

Madrid, den 10. Nov. Ohne Aufsehen zu erregen, läßt die Regierung fortwährend in den Cavallerie- und Infanterie-Regimentern Truppen für Cuba anwerben. Es werden jedoch nur solche Leute angenommen, die ihre Dienstzeit (6 Jahre) beinahe überstanden haben. In diesem Augenblicke liegen in Barcelona, Cadix, Corunna und Vigo gegen 6000 Mann, die mit dem ersten guten Winde nach ihrem neuen Bestimmungsorte absegeln werden. Von England sind gleichfalls 4 neue Dampfschiffe in Cadix angelangt, die unsere Kriegs-Marine zu Cuba verstärken sollen.

Die Klöster vermehren sich sehr. Das große schöne Kloster San Pasquale zu Aranjuez ist den Patres Franciskanern wieder überlassen. In der Verordnung heißt es freilich: es sei dieses Kloster blos als Kollegium für die Mission auf den Philippinen zu betrachten. Allein unter diesem Vorwande sind die Dominikaner, Augustiner und Jesuiten auch wieder erstanden und ihnen nach und nach mehrere Gebäulichkeiten eingeräumt worden auf die einfache Eingabe hin, daß das ursprünglich eingeräumte Kloster die Zöglinge nicht mehr fasse, die sich zur Aufnahme in den Orden täglich meldeten. Sollten alle die Ortsgeistlichen, die gegenwärtig in den verschiedenen wiederhergestellten Klöstern sich befinden, nur zur Bekehrung der Heiden auf den Philippinen benutzt werden, dann käme auf je 86 derselben ein Priester, so stark ist schon das Contingent der Ordensbrüder. — Der neue Königlich Sächsische Gesandte, Baron v. Fabrici, ist der Königin vorgestellt worden. — Es scheint, daß die Regierung mit der Partei der Progressisten liebäugelt. Den General Ortega hat sie aus der Verbannung zurückberufen, und nun geht sie damit um, den Brigadier Ametler, wegen seines republikanischen Aufstandes in Catalonien landesflüchtig und aller seiner Würden entsetzt, zu begnadigen. Die Königin hat das bezügliche Dekret bereits unterzeichnet. Auch Prim soll die Erlaubniß erhalten, nach Spanien zurückzukehren, um seinen Platz in den Cortes einzunehmen. Murillo hofft durch die Begnadigung der drei Brauseköpfe die Opposition in Etwas zu lähmen und den Sitzungen der Cortes eine ruhige Haltung zu verschaffen, wie er gerechter Weise erwarten darf. (K. Z.)

Portugal.

Lissabon, den 9. November. Die Wahlen gehen in größter Ruhe von statten und scheinen der Regierung eine ansehnliche Majorität in der Kammer zu versprechen, wofern nicht die angedrohte Mesalliance zwischen den Ultra-Septembristen und den Cabralisten noch zu Stande kömmt.

Herr Emilio Cabral, Bruder des Grafen Thomar, ist von einem Meuchelmörder erschossen worden; wie es heißt, hatte das Verbrechen keine politischen Motive.

Asien.

China. — Ueber die chinesische Revolution theilt das Tagebuch des Missionars Neumann Folgendes mit: „Der Rebell und Gegenkaiser, Tienteh-Wong genannt, soll bereits einen großen Theil des Reichs sich unterworfen haben; er giebt sich als Sprößling der alten chinesischen Ming-Dynastie aus, die durch die Mantschuren des Thrones beraubt wurde. Sein Zweck ist, die gegenwärtig herrschende Mantschuh-Dynastie zu vertreiben und das Erbe seiner Väter einzunehmen. Er nennt sich mit seinen Generalen u. s. w. die Schangti-(Himmels-) Gesellschaft, trägt eine den Schangti betreffende Inschrift in seiner Fahne, soll einen Eingeborenen als Prediger mit sich führen und die Götzentempel zerstören. Daß er ein Glied des chinesischen Missionsvereins gewesen, hier auf Hongkong von Gützlaff getauft worden, ist ganz unerwiesen."

Afrika.

In der Nacht des 17. Okt. wurde die kleine Stadt Millianah

Cigarren mitzuhaben; hat aber der Reisende zwei oder drei Gattungen dieser Gegenstände bei sich, so werden sie ihm nur in dem Fall durchgelassen, wenn ihr Gesammtgewicht nicht ein Pfund übersteigt. Diese Berechtigung erstreckt sich übrigens nicht besonders auf jedes einzelne Glied einer zusammenreisenden Familie, sondern auf alle zugleich.

8) Chatullen, Koffer, Kasten, Kästchen, Körbchen, Felleisen u. dgl. worin sich die Passagier-Effekten befinden, soviel davon da sind.

Anmerkung. Ganz neue Chatullen mit Bronze- und anderen Verzierungen, in die nur zum Schein Sachen gelegt sind, können nicht als Chatullen, Kästchen und dergleichen zum Einpacken von Passagier-Effekten dienende Behältnisse durchgelassen werden.

9) Equipagen, wenn deren mehrere sind, landwärts, zu Einer auf je zwei Personen, mit Ausschluß der männlichen Bedienung. Trüge sichs aber zu, daß bei mehreren Equipagen eine wäre, für welche nur eine Person übrig bliebe, so soll deshalb kein Anstand genommen werden. Für die zur See eingeführten Equipagen wird der im Tarif festgesetzte Zoll erhoben; werden jedoch in Rußland verfertigte Fuhrwerke zurückgebracht, so ist es den Zollämtern erlaubt, dieselben ohne Aufenthalt durchzulassen.

Anmerkung. Die von Dampfschiff-Passagieren eingebrachten Equipagen unterliegen gleichfalls der Tarif-Zollabgabe; wollen aber Passagiere mit denselben Fuhrwerken wieder hinausreisen, so erhalten sie von den Zollämtern einen Schein über den bezahlten Zoll, der ihnen, wenn sie später wieder über die Grenze gehen und daselbst den Schein vorzeigen, zurückgezahlt wird.

10) Alle nicht genannte Effekten zum eigenen Gebrauch in zweifacher Zahl.

§ 8. Die bei ankommenden Reisenden über das den Passagieren erlaubte Quantum sich vorfindenden Artikel werden in zwei Gattungen getheilt: 1) In überzählige Passagier-Effekten; dahin gehört: a) Alles was in den vier ersten Punkten des vorhergehenden Paragraphen genannt ist und soviel sich davon vorfindet; b) das Doppelte von dem im 5ten und 6ten Punkte Festgesetzten. 2) In eigentliche Waaren; dahin gehören: alle nicht genähte Zeuge und andere Sachen, welche, dem vorhergehenden Punkte gemäß, nicht als überzählige Passagier-Effekten durchgelassen werden können; so auch überzählige Equipagen.

§ 9. Für überzählige Passagier-Effekten wird, auf Grundlage des Tarifs, der festgesetzte Zoll erhoben.

§ 10. Artikel, die für Waaren anerkannt werden, unterliegen den allgemeinen Zollregeln.

§ 11. Die Regeln über erlaubte und überzählige Passagier-Effekten auf der Landgrenze beziehen sich im Allgemeinen nur auf solche Gegenstände, die sich in den Equipagen befinden, d. h. in den Kutschen, Kaleschen, Britschken und Telegen, in welchen, die männliche Bedienung nicht eingerechnet, in jeder wenigstens eine Person sitzt. Wenn dagegen die Effekten in besondern Fourgons, Fuhrmannswagen oder in leeren Equipagen geladen sind, so sollen sie für Waaren gelten.

Anmerkung. Forteviano's und dem ähnliche Gegenstände, die ihres Umfangs wegen in besondern Equipagen eingeführt werden müssen, sollen diesem Paragraph zufolge für Waaren gelten. weshalb bei deren Einfuhr mit ihnen wie mit Waaren zu verfahren ist.

§ 12. Wenn bei einem einzelnen Reisenden, oder bei einer Familie sich Sachen und Waaren vorfinden, die einem Zoll von nicht über 7 Rub. 50 Kop. S. unterliegen, so sollen sie ohne Erhebung dieses Zolles durchgelassen, darüber aber jedesmal an das Departement des auswärtigen Handels, zu dessen Kenntniß, berichtet werden.

§ 13. Für die Nichtanzeige von Behältnissen, die an sich nicht geheim sind, soll von den landwärts Durchreisenden keine Strafe erhoben werden; wenn aber eine nicht angezeigte geheime Stelle gefunden wird, so soll mit den darin befindlichen Gegenständen auf Grundlage folgender Regeln verfahren werden: a) Für geheime Stellen werden folgende angesehen: 1. Solche, die öfters in Chatullen, Kutschen ꝛc. ohne besondere Bestellung sich vorfinden und übrigens von dem Reisenden nicht geflissentlich versteckt worden sind. 2. Dergleichen absichtlich versteckte. 3. Doppelte Böden und andere geheime Plätze in Koffern, Kasten u. dergl. außerhalb der Equipagen, die besonders bestellt und absichtlich ausgewählt sein müssen. 4. Heimliche Verstecke an solchen Stellen der Equipagen, wo man es gar nicht hätte erwarten können, z. B. doppelte Bretter am Kutschkasten, ausgehölte Achsen, Felgen u. dergl., mit Waaren ausgestopfte Kissen und Seiten der Equipagen und andere Verheimlichungen. b) Die Angabe der geheimen Stellen der ersten Art kann auch während der Besichtigung gemacht werden; die darin vorgefundenen Effekten werden nicht konfiszirt, sondern nur der Zollabgabe, wie sich gebührt, unterworfen, wenn sie die für Passagier-Effekten erlaubte Quantität übersteigen. c) Die in geheimen Behältnissen der 2ten und 3ten Art gefundenen Gegenstände werden konfiszirt, jedoch ohne Erlegung einer Strafe. d) Wenn Sachen in geheimen Verstecken der 4ten Art vorgefunden werden, so verfallen die Schuldigen, außer der Konfiskation der Sachen, noch folgenden Geldstrafen: Erlegung des fünffachen Eingangzolls, wenn die Gegenstände gegen Zollentrichtung zur Einfuhr erlaubt sind; des zweifachen Verkaufpreises, wenn es verbotene, und einer Strafe von 10 pCt. vom Werth, wenn es zollfreie Artikel sind; außerdem werden die Fuhrwerke, in denen Verstecke dieser Art angebracht waren, konfiszirt so wie auch die den Passagieren gehörenden Pferde. Die im Zollamte nicht angegebenen, bei den Reisenden in Stiefel, Mützen und unreine Wäsche versteckt, oder in Mäntel, Saloppen und andere Kleidungsstücke eingenäht gefundenen Gegenstände, werden gleichfalls konfiszirt und von den Schuldigen überdies noch die oben angezeigten Geldstrafen eingetrieben. Diese Regeln gelten auch für die zur See Ankommenden, soweit es sie betrifft. Was aber die geheimen Behältnisse in den Schiffen, die keinen eigentlichen Bezug auf die Passagiere haben, betrifft, so soll mit ihnen nach der bestehenden Grundlage verfahren werden.

§ 14. Fourgons, hebräische Britschken und andere, hauptsächlich zum Führen von Effekten bestimmte Fuhrwerke, wie auch Equipagen mit Effekten ohne Passagiere, nebst den eigenen Pferden vor denselben, werden sogar in dem Fall konfiszirt, wenn sich in den Fuhrwerken keine geheime Verstecke vorfinden, der Werth der darin entdeckten Kontrebande aber, nach der Taxation, die Summe von 150 Rub. übersteigt. Die Miethpferde (mit Ausnahme der Postpferde, welche in keinem Fall der Konfiskation unterliegen), die mit den Fuhrwerken angehalten worden, werden nur dann konfiszirt, wenn der Eigenthümer derselben selbst mit in dem Einschwärzen der Kontrebande verwickelt ist.

§ 15. Für Passagier-Effekten werden solche nicht angesehen, die sich nicht bei den Passagieren selbst befinden, sondern besonders einge-

im französischen Afrika von einem so heftigen Erdstoße heimgesucht, daß viele Leute aus den Betten geworfen wurden. Der Erdstoß, der nur großen Schrecken verursachte und Franzosen und Araber im tiefsten Negligé auf die Straßen trieb, sonst aber wenig Unglück anrichtete, wurde von einem dumpfen Geräusche, wie von dem fernen Rollen des Donners, begleitet.

Locales ꝛc.

Schwurgerichts-Sitzung.

Posen, den 20. November. Vorgestern kam außer dem bereits mitgetheilten Meineids-Prozesse noch eine Anklage wegen schweren Diebstahls zur Verhandlung. Desselben sind der Nicolaus Kalużny zu Zernik, dessen Kinder Agnes und Woyciech Kalużny, 17 und 13 Jahr alt, ferner die Geschwister Waszkowiak, Anton, 18 Jahr alt, Marianna, 15 Jahr alt, und Agnes verehelichte Radlowska bezüchtigt. In der Nacht vom 23. zum 24. April d. J. wurden dem Wirth Franz Dudek zu Zernik, Wreschener Kreises, aus einem verschlossenen Wagenschuppen 6 Viertel Kartoffeln gestohlen, und zwar war der Dieb durch ein unter der Schwelle gemachtes Loch in den Schuppen gedrungen. Bei einer Revision durch zwei Gensd'armen wurden in der Nacht vom 26. zum 27. April sämmtliche Angeklagte nicht einheimisch gefunden; als sie kamen, gestanden sie ein, sie hätten jenseits der Grenze in Polen Kartoffeln gestohlen und führten die Gensd'armen an eine Stelle, wo sie diese Kartoffeln vergraben haben wollten. Die Stelle war 300 Schritt von Dudek's Hause und erkannte Dudek die dort vorgefundenen Kartoffeln als die seinigen wieder. Außerdem führte eine Fußspur bis zu dem Dudekschen Schuppen und paßte in die eine Fußstapfe gerade der Fuß des Woyciech Kalużny. Auf Grund dieser schwachen Indicien waren sämmtliche Angeklagte des Dudekschen Diebstahls angeschuldigt. Indessen wurde nur Woyciech Kalużny von den Geschworenen des Diebstahls für schuldig erklärt und, da er schon 3 Mal bestraft ist, zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt; die übrigen Angeklagten dagegen wurden freigesprochen.

Gestern kamen zwei Sachen zur Verhandlung. In der einen waren die bereits bestraften Woyciech Swioniarek und Joseph Stasiak eines schweren Diebstahls bezüchtigt. Der Gefangenwärter Wilczek zu Wreschen entdeckte im Mai d. J., daß ihm in mehreren Nächten aus einem verschlossenen Lattenverschlage Brod, Butter, Speck, Backobst gestohlen worden; eine Latte fand sich zerbrochen, und war der Dieb offenbar durch die so entstandene Oeffnung eingedrungen. Der Verdacht lenkte sich sofort auf die beiden Angeklagten, die damals im Gefängniß zu Wreschen saßen und auf dem Corridor schliefen. Ein Zeuge hatte sie auch bei dem Diebstahle belauscht. In der Voruntersuchung haben denn auch Beide die That gestanden, heute dagegen läugnen sie. Gleichwohl erklären sie die Geschworenen für schuldig, doch nehmen dieselben an, daß der Diebstahl kein gewaltsamer sei, sowie daß mildernde Umstände vorlägen. Swioniarek wird demnach zu 6 Wochen, Stasiak zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

In der zweiten Sache steht eine ganze Familie, unter der Anschuldigung des Bettelns und resp. verschiedener schwerer Diebstähle, vor den Geschworenen. Der Schornsteinfeger Carl Thiede zu Samter und dessen Ehefrau Anna Thiede haben 3 Kinder: Carl, 16 Jahr alt, Dorothea, 13 Jahr alt und Eduard, 9 Jahr alt, welche sich vielfach bettelnd umhertreiben und von ihren Eltern, die zwar noch nicht bestraft sind, aber in einem sehr schlechten Rufe stehen, ausdrücklich zum Betteln ausgeschickt werden. Hierbei haben dieselben auch verschiedene Diebstähle verübt. Die Dorothea Thiede ist wegen Krankheit im Termine nicht erschienen, gleichwohl wird gegen die Uebrigen verhandelt. Rücksichtlich des 9jährigen Eduard Thiede wird ermittelt, daß derselbe noch kein Unterscheidungsvermögen besitzt, und daher gegen ihn nur auf Unterbringung in der Besserungs-Anstalt zu Kosten erkannt. Dagegen werden die beiden Eltern für schuldig erachtet, ihre Kinder zum Betteln ausgeschickt, oder doch nicht davon abgehalten zu haben, und deswegen Carl Thiede sen. zu 6 Wochen, seine Ehefrau aber zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. In Betreff des Carl Thiede jun. endlich, der bereits ein Mal wegen Diebstahls bestraft ist, wird festgestellt, daß derselbe an zwei Diebstählen, die jedoch keine schweren, sich betheiligt und er demzufolge zu 8 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Im Laufe der nächsten Woche, mit der die diesmalige Schwurgerichtssession zu Ende geht, kommen noch nachstehende Anklagesachen zur Entscheidung des Schwurgerichts:

Montag, den 22. November: gegen Victor Rudnicki wegen 5 schwerer Diebstähle nach vorangegangener mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls, Ignatz Kuhnke wegen 5 schwerer Diebstähle, und gegen Wojciech Mołdrzak und Valentin Mołdrzak wegen schwerer Hehlerei.

Dienstag, den 23. November: 1) gegen Ignatz Kubisiaz wegen schweren Diebstahls nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahl; 2) gegen August Fischer und Wawrzyn Dąbrowski wegen schweren Diebstahls nach vorangegangener zweimaliger und beziehungsweise dreimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls; 3) gegen Franz Lewandowski u. Gottlieb Rieske wegen eines schweren Diebstahls nach zwei Mal erfolgter Verurtheilung wegen Diebstahls.

Mittwoch, den 24. November: 1) gegen Wojciech Kaczmarek wegen eines nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls wiederum begangenen schweren Diebstahls; 2) gegen Joseph Michalak wegen schweren Diebstahls noch vorangegangener Verurtheilung wegen Diebstahls, sowie gegen Mathias Jędrasik und Andreas Piasek wegen schweren Diebstahls; 3) gegen Martin Brejak wegen schweren Diebstahls nach zweimaliger Verurtheilung wegen Diebstahls.

Donnerstag, den 25. November: 1) gegen Woyciech Ciesielski, wegen schweren Diebstahls und Raubes; 2) gegen Franz Pomianowicz wegen thätlicher Wiedersetzlichkeit gegen einen Gensdarmen im Amte.

Freitag, den 26. November: 1) gegen Joseph Zaydowicz wegen schweren Diebstahls nach vorangegangener mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls, und gegen Herrmann Kuk wegen schweren Diebstahls nach vorhergegangener Bestrafung wegen Diebstahls, sowie wegen Landstreicherei und Bettelns nach vorangegangener Bestrafung wegen solcher Vergehen; 2) gegen Johann Wielichowski wegen zwei einfacher und eines schweren Diebstahls nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls; 3) gegen Bartholomäus Wiśniewski wegen schweren Diebstahls nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls.

Sonnabend, den 27. November: 1) gegen Woyciech Orlik wegen schweren Diebstahls nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls; 2) gegen Woyciech Plebański und Andreas Drozdzyński wegen eines nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls begangenen einfachen Diebstahls, sowie gegen Moritz Ksinski wegen Diebeshehlerei; 3) gegen Martin Piątek wegen schweren Diebstahls nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls, und gegen Martin Depa wegen schweren Diebstahls.

Posen, den 20. November. Gestern Abend haben der Herr Ober-Präsident und sein Sohn ihre Reise nach der Gegend von Stolpe im Pommern mit den irdischen Resten seiner am 17. September hier verstorbenen Gemahlin angetreten. Der Sarg war gleich bei der ersten Beisetzung in dem Gewölbe des Bürgerm. Hrn. Guderian mit einem metallenen Einsatz versehen. Dem Wunsche der Verewigten gemäß wird dieselbe nun in der auf dem ihren Brüdern gehörigen väterlichen Gute Kl. Gansen befindlichen Familiengruft an der Seite ihres Vaters die letzte Ruhestatt finden.

— Zu unserer gestrigen Notiz über den im Seidemann'schen (früher der gräfl. Mycielski'schen Familie gehörigen) Hause entdeckten Schatz ist noch zu erwähnen, daß der Werth des gefundenen Geldes ungefähr 150 Rthlr. Preuß. Courant beträgt.

Posen. Kurzer Auszug aus dem Bericht über die Verwaltung und den dermaligen Stand der Gemeinde-Angelegenheiten nach Vorschrift des §. 57. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

Der Magistrat sagt zuvörderst in diesem Bericht, daß das Jahr, worüber er sich auszusprechen habe, zu den traurigsten zähle, die sich in der Neuzeit in ununterbrochener Folge an einander gereiht haben, und für die Interessen der hiesigen Stadt von den nachtheiligsten Folgen gewesen sind. Dem Jahre 1846, in welchem die Verfolgung entdeckter politischer Verbindungen und das Unternehmen eines unheilschweren Attentats unsere Stadt in Unruhe versetzte und zum Schauplatz militairischer Sicherheitsmaßnahmen machte, sei das Jahr 1847 mit seiner durch Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse hervorgerufenen Noth und den Ausbrüchen roher Gewaltthätigkeiten gegen das Eigenthum gefolgt. Das Vertrauen, worin Handel und Kredit ihre Stutze finden, worauf der Hebel für Gewerbthätigkeit und Industrie ruht, und wodurch dem Grundeigenthum sein Werth gesichert wird, sei schon durch die Ereignisse dieser beiden Jahre erschüttert worden; das Jahr 1848 aber mit seinen Unruhen, in welchen die hiesige Provinz fast bis unter die Mauern unserer Stadt in einen Kriegsschauplatz sich verwandelte, habe jene Grundlagen des Wohlstandes vollständig vernichtet. Das folgende Jahr führte nicht zu derjenigen Beruhigung, die die vorhergegangenen Drangsale hätte vergessen machen können; es führte dagegen zu Zerklüftungen der Einwohner nach individuellen Auffassungen der politischen Verhältnisse, die als eine neue Calamität bezeichnet werden müssen. Außerdem wurde Posen in beiden Jahren von der Cholera heimgesucht. Im Jahre 1850. wurde die Stadt von den Verheerungen einer Ueberschwemmung betroffen, wie sie seit Menschengedenken nicht stattgefunden hatte, und am Schlusse desselben Jahres trat die Mobilmachung des Heeres ein, deren nachtheilige Folgen für die hiesige Kommunalverwaltung bereits im vorjährigen Verwaltungs-Bericht Gegenstand der Erörterung gewesen sind. Es erscheint nicht unangemessen, an diese Ereignisse zu erinnern, weil in ihnen die Erklärung dafür zu suchen ist, daß der Aufschwung, welchen die Stadt bis zum Jahre 1846. gewonnen hatte, gelähmt, daß der Wohlstand untergraben wurde, Handel und Gewerbe darniederlagen, und daß in nothwendiger Rückwirkung das Gemeinwesen und die finanziellen Verhältnisse der Stadt zu einem befriedigenden Zustande nicht gediehen sind.

Im laufenden Jahre ist unserer Stadt durch die Cholera-Epidemie eine schwere Prüfung auferlegt worden; am 17. Juli erfolgte der erste Todesfall und nach 14 Tagen gewann die Seuche epidemische Verbreitung. Von Seiten der städtischen Verwaltung wurde für die Einrichtung der erforderlichen Lazarethe gesorgt; zugleich wurden besondere Commissionen eingesetzt, deren Aufgabe es war, sich erkrankter Armer anzunehmen, und Alles anzuordnen, was unter den waltenden Umständen räthlich erschien. Ebenso wurden Speiseküchen für Arme eingerichtet und für dieselben die nöthigen Lebensmittel verabreicht. Bei der übergroßen Zahl der Erkrankungen war es nicht möglich, die erkrankten Armen ausschließlich an die Bezirks-Armen-Aerzte zu verweisen, vielmehr mußten die Verordnungen eines jeden Arztes für Arme in den Apotheken honorirt werden. Den vorzüglichsten Beistand leistete während der Herrschaft der Seuche das Hülfs-Comité, das eine Hauskollekte mit außerordentlich günstigem Erfolge veranstaltete und für die zweckmäßigste Verwendung der Unterstützungen sorgte. Desgleichen legten die Bezirks-Commissionen die aufopferndste Hingebung an den Tag, und sämmtliche Aerzte der Stadt, so wie die Geistlichen, widmeten sich den Pflichten ihres schweren Berufs mit einer Hingebung und Treue, die nicht dankbar genug anerkannt werden kann. Noch besonders muß der jüdische Krankenpflege-Verein hervorgehoben werden, von dem aus überall hin und ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede liebreich und ungesäumt die nachgesuchte Hülfe geleistet wurde. Nach den amtlichen Mittheilungen des Königl. Polizei-Direktoriums hat die Zahl der Erkrankungen an der Cholera in der Zeit vom 20. Juli bis zum 29. September c. 2571 betragen; die Zahl der Todesfälle beläuft sich nach Ausweis der Kirchenbücher auf 1724. In die städtischen Cholera-Lazarethe wurden aufgenommen 614 Kranke, von denen 328 gestorben sind. Der Stadtkasse sind durch die Seuche folgende außerordentliche Kosten erwachsen: Lazareth-Einrichtungskosten: 887 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf. — Verwaltungskosten der Lazarethe (für Chirurgen, Wächter, Transport der Kranken und Leichen, Instandhaltung der Utensilien ꝛc.) 697 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf. — Für Särge: 297 Rthlr. 1 Sgr. — Beerdigungskosten: 88 Rthlr. 15 Sgr. — Für von den Bezirksvorstehern getroffene Einrichtungen und Anstalten: 121 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. — Verpflegungskosten: 486 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. — Medizinkosten: 1615 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf. — Insertionskosten: 19 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. Summa: 4213 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. — Zur Bestreitung dieser bedeutenden außerordentlichen Ausgaben haben diejenigen disponiblen Fonds verwandt werden müssen, welche zur zinsbaren Anlegung bestimmt waren.

Rücksichtlich der von den städtischen persönlichen Abgaben früher ganz oder theilweise befreit gewesenen Personen ist zu bemerken, daß gegen einzelne Militairpersonen wegen Beitragsweigerung der Weg Rechtens beschritten worden ist. In den diesfälligen Prozessen hat die Königl. Regierung Competenz-Conflict erhoben; die Entscheidung des betreffenden Gerichtshofs ist noch nicht erfolgt. Von Seiten der Civil-Beamten ist geltend gemacht worden, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822, wonach sie nur von der Hälfte ihres Gehalts zur Einkommen-Steuer herangezogen werden können, noch in Kraft bestehe. Die Entscheidung der höhern Administrationsbehörden ist zu Gunsten der Beamten ausgefallen; darum ist auch hier der Rechtsweg beschritten, eine Entscheidung des Gerichtshofes aber auch noch nicht erfolgt, und ebensowenig in Beziehung auf die von den Communalbehörden bestrittene Verpflichtung der Stadt, die Equipagen- und Pferdegelder für den Polizei-Direktor, den Polizei-Inspektor und den Criminal-Commissarius zu tragen. Rücksichtlich der Frage: ob die Stadt verpflichtet sei, die Kosten für Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft, welche seit Einführung der Gemeindeordnung bis zur Einsetzung des von der Stadt besoldeten besonderen Polizei-Anwalts vom Fiscus getragen worden

---

führt werden, welche jedoch aus besonders zu berücksichtigenden Gründen auf Entscheidung in Rußland des Finanzministers und im Königreich Polen des Statthalters durchgelassen werden können, und zwar zollfrei oder mit Entrichtung der Zollabgaben, nach Beschaffenheit der Umstände. Zu den Artikeln, für welche Erleichterungen dieser Art gestattet werden können, gehören unter andern: Bücher, jedoch mit gehöriger Zensur, musikalische Instrumente, Gemälde, wenn auch in Rahmen, Kunst- und Seltenheitsgegenstände, als Erbschaft zugefallene Effekten, Hausgeräthe der Personen, die sich zum beständigen Aufenthalt in Rußland oder Königreich Polen ansiedeln, so wie solcher Unterthanen dieser beiden Staaten, die vom Auslande zurückkehren, wenn in allen diesen Fällen die gesetzliche Zollabgabe nicht 900 Rub. S. übersteigt. Effekten Russischer diplomatischer Personen, die aus dem Auslande von ihren dortigen Stellungen zurückkehren, können auch zum Belauf einer größern Summe durchgelassen werden. Hierher sind auch zu rechnen die zu Passagier-Effekten gehörenden Kollis, welche aus Versehen oder in einem besondern Falle auf ein anderes Schiff geladen sind, und nicht auf das, auf welchem der Reisende angekommen ist. Aber auf jeden Fall sind Waaren von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

§ 16. Da verbotene Effekten den Passagieren blos zu ihrem eigenen Gebrauch durchgelassen werden, so soll in dem Fall, daß in Magazinen, Buden und Lagern, oder beim Verkauf oder Hausiren verbotene oder auch erlaubte Sachen ohne Zollstempel entdeckt werden, die Ausrede nicht gestattet werden, daß sie von Passagieren gekauft worden, sondern es ist damit wie mit Kontrebande zu verfahren.

§ 17. Hat ein ankommender Reisender Passagier-Effekten oder erlaubte Waaren, die der Zollabgabe unterliegen, bei sich, für welche er die Abgabe nicht zu zahlen wünscht, so soll deren Wiederausfuhr sogleich, unmittelbar, oder durch Vermittelung eines Kommissionärs am Orte gestattet sein, jedoch unter Aufsicht des Zollamts. Hiervon sind aber ausgenommen: Effekten, die in geheimen Behältnissen der 2., 3. und 4. Art gefunden werden, und zur Einfuhr verbotene, der Konfiskation unterliegende eigentliche Waaren.

§ 18. Von den Regeln über die Passagier-Effekten werden folgende Ausnahmen gemacht: 1. Beiderseitige Unterthanen genießen des Rechts der ankommenden Reisenden nur einmal im Jahr. Reisen sie öfter, so können sie nur die Effekten mitbringen, die sie aus Rußland oder dem Königreich Polen mitgenommen haben. In dieser Absicht sind sie jährlich mit einem Zertifikat vom Zollbezirksbefehlshaber zu versehen, auf welchem in den Zollämtern, durch welche sie ein- und auspassiren, die Durchlassung angemerkt wird, wobei sie ein Verzeichniß der Effekten, welche sie aus Rußland oder Polen ausgeführt haben, erhalten, um dieselben ohne Aufenthalt wieder zurückführen zu können. 2. Die Gränzbewohner, welche auf Zertifikate der kompetenten Behörden auf kurze Zeit nach nahegelegenen Grenzorten durchgelassen werden, können nur solche Effekten einbringen, die sie von hier mitgenommen haben; alle übrigen mitgebrachten werden wie Waaren angesehen und ist damit wie mit solchen zu verfahren. 3. Bewohner der Grenzgouvernements, welche mit Pässen fürs Ausland in fremde Länder verreisen, unterliegen in Ansehung der Passagier-Effekten, bei ihrer Rückkehr, der Regel für beiderseitige Unterthanen. 4. Den Dienstleuten der Passagiere werden nur Passagier-Effekten zum eigenen Tragen zollfrei durchgelassen. Für die übrigen Effekten und Waaren sind sie gehalten, die Zollabgabe zu entrichten, wenn dieselbe über 3 Rub. S. beträgt; bis zu 3 Rub. S. ist ihnen zollfrei durchzulassen. 5. In Ansehung der Feldjäger und Kouriere sind besondere Regeln zu beobachten und ebenso auch bei den diplomatischen Kourieren. 6. In Betreff der Schiffer und Schiffsbesatzungen, und ebenso auch der ausländischen Flußschiffer und Arbeitsleute, die auf den Flüssen ankommen, sind die bestehenden Verfügungen über deren Effekten, Provision, Schiffsbedarf und Waaren zu befolgen und solche durchaus nicht unter die Passagier-Effekten zu klassifiziren. 7. Ankommende fremde Fuhrleute, wenn sie weiter ins Innere des Landes fahren, dürfen außer den geladenen Waaren nur die zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Effekten mit sich führen. Haben sie aber andere, die jedoch nicht den Regeln über Kontrebande unterliegen, so sollen diese in Verwahrung genommen und ihnen zur Wiederausfuhr seiner Zeit ausgehändigt werden. 8. Kondukteure und Postknechte, welche temporär über die Grenze auf eine Station kommen, sollen keine Effekten bei sich führen, außer ihrer gewöhnlichen Bekleidung und den übrigen unentbehrlichen Artikeln. Haben sie Uhren, so sollen die Ausländischen sie bei ihrer Rückkehr mitnehmen; die Russischen und Polnischen sind gehalten, sie vorher bei ihrer Abreise vorzuzeigen, und nur solche sollen ihnen bei der Rückkunft durchgelassen werden. 9. Prinzipale und Kommis, sowohl Russische, als auch Polnische Unterthanen, die nicht das Recht haben, auswärtigen Handel zu treiben und die sich landwärts oder auf Flüssen mit Waaren ins Ausland begeben, dürfen, bei ihrer Rückkehr, außer Gegenständen heimathlichen Ursprungs, nur Passagier-Effekten aus erlaubtem Material, zum eigenen Tragen, zollfrei durchführen und zwar auch dieses nicht mehr, als zweimal im Jahr und nicht mehr, als zu einem Vorrathsstück von Kleidern jeder Art (mit Ausnahme der Pelze, deren sie nur Einen haben dürfen) und zu einem halben Dutzend Wäsche jeder Sorte zum Tragen.

Anmerkungen: 1) Die Kaufleute erster und zweiter Gilde stehen unter den allgemeinen Regeln über Reisende, mit Beobachtung erforderlichen Falls des 3ten Punkts des gegenwärtigen Paragraphen. 2) Die oben festgesetzte Regel bezieht sich auch auf die ausländischen Kommis, welche nicht das Recht haben, in Rußland oder Polen auswärtigen Handel zu treiben, damit diese oft mit Waaren über die Grenze gehenden Personen nicht Sachen unter dem Namen von Passagier-Effekten einführen, um sie in diesen Reichen zu verkaufen.

10. Russische und Polnische Fuhrleute können bei der Rückkehr vom Auslande nur Artikel vom gewöhnlichen Gebrauch der Landleute, in dreifacher Zahl bei sich führen; haben sie Waaren, so unterliegen sie den allgemeinen Verfügungen. Unbedeutende Gegenstände, die nicht mehr als 1 Rub. 50 Kop. S. auf die Person an Zollabgabe betragen, sollen auch diesen Leuten zollfrei durchgelassen werden. 11. Die Fahrzeugführer (sogenannten Lootsmannen) und die Arbeiter auf Fahrzeugen, die Lastträger ꝛc., die vom Auslande zurückkehren, können fremde Artikel zum gewöhnlichen Gebrauch der Landleute nur in zweifacher Zahl mitbringen. Eigene Waaren dürfen sie nicht haben. Sollten sich aber bei irgend Einem von ihnen Effekten vorfinden, wovon die Zollabgabe nicht mehr als 60 Kop. S. betrüge, so sind diese unentgeldlich durchzulassen. 12. Kommis, Fuhrleute, Fahrzeugführer (Lootsmannen

sind, dem letzteren zu erstatten? ist in administrativem Wege eine der Stadt günstige Entscheidung nicht erlangt worden. Die Kosten sind demnach aus der Kämmereikasse, jedoch unter Vorbehalt der im Wege Rechtens zu erstreitenden Rückforderungen, gezahlt worden. Zu bemerken ist hierbei, daß diejenigen Gemeinden, welche mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den höhern Anordnungen entgegen gezögert haben, in eine ungleich bessere Lage gekommen sind, als diejenigen, welche, dem Gesetze entsprechend, für schleunige Einführung gesorgt hatten, indem jene diese hieraus erwachsene Last gar nicht zu tragen haben.

In Betreff der im Spätherbst 1850 erfolgten Mobilmachung des Heeres hatte das Königl. Ober-Präsidium, zufolge einer Verfügung der Königl. Regierung vom 8. April 1851., eine Ausgleichung der durch diese Mobilmachung herbeigeführten Kosten für die ganze Provinz in Aussicht gestellt, und es waren in Folge dessen die für die hiesige Stadt entstandenen Kosten liquidirt worden. Später ist von jener Absicht zurückgetreten worden, und ein diesseitiges Gesuch, die in Aussicht gestellt gewesene Ausgleichung ins Werk zu setzen, ist vom Minister des Innern unter dem 31. Juli c. zurückgewiesen worden. Der Rechtsweg ist in dieser Angelegenheit nach den Gesetzen nicht zu beschreiten. — Rücksichtlich der Eigenthums-Ansprüche der Stadt an die ehemaligen Grundstücke und Gebäude des Jesuiten-Ordens ist zu bemerken, daß der höchste Gerichtshof die Wiederaufnahme dieses Prozesses für unstatthaft erklärt hat. Der Syndikus der Stadt ist nunmehr beauftragt, eine neue Klage aus dem früher geltend gemachten Fundamente und zugleich auf Grund des zu Süd-Preußischer Zeit bereits in Erster Instanz ergangenen Erkenntnisses einzubringen.

Der Bericht geht hiernächst zu den Einnahmequellen der Stadt über. Die Ablösung der Lasten der Gemeinde Zegrze ist durch Vermittelung der Rentenbank erfolgt und ist die Extradition der diesfälligen Rentenbriefe an die Kämmereikasse bereits geschehen. Ein Gleiches steht in Beziehung auf die übrigen Kämmereidörfer und die in der Stadt belegenen Grundstücke bevor, für welche die Rentenbriefe zum 1. April k. J. zu erwarten sind. Nur in Beziebung auf die Dörfer Górczyn und Jerzyce ist dies Verfahren wegen der vielfachen Parzellirungen noch zweifelhaft. Hinsichtlich des Prozesses mit der hiesigen Israelitischen Korporation wegen des Kanons für die im Besitze der Judenschaft befindlichen Christenhänser und des Beitrags zur Unterhaltung der Wasserleitungen, zusammen mit 70 Rthlrn. jährlich, ist auch in zweiter Instanz eine Entscheidung zum Nachtheil der Stadt erfolgt; es ist inzwischen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden, die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes aber noch nicht ergangen. Dagegen ist der Prozeß mit der hiesigen Pfarr-Kirche ad. St. Mariam Magdalenam über das Eigenthum an dem Neuen Markte, wovon die Berechtigung zur ferneren Erhebung der Miethen von den auf diesem Marktplatze befindlichen Fleischscharren und Budenstellen abhängig war, in letzter Instanz rechtskräftig zu Gunsten der Stadt entschieden worden. — Von den städtischen Abgaben sollen nach dem Etat im Ganzen eingehen: 72,097 Rthlr. Ob diese Summe wirklich eingehen wird, läßt sich erst am Jahresschluß feststellen. Das auf 1500 Rthlr. veranschlagte Einzugsgeld dürfte wenig über 1000 Rthlr. jährlich einbringen. Die bisherige Erfahrung hat leider schon herausgestellt, daß selbst durch Einführung des Einzugsgeldes dem Andrange armer und unbemittelter Personen nicht in dem Maaße gesteuert werden kann, wie es zu wünschen wäre, weil diesem hauptsächlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842. (§. 1. und 5.) entgegenstehen. — Im Kommunal-Verwaltungs-Personal sind einige Veränderungen eingetreten. Aus dem Magistrat ist der Stadtrath Körber geschieden und in seine Stelle der Stadtrath Freudenreich eingetreten. Der Rendant Nitschke ist mit einer Pension von 466 Rthlrn. 20 Sgr. in den Ruhestand versetzt worden. Seine Stelle ist eingegangen und seine Rendantur mit der Kämmerei-Kasse vereinigt worden. Der bisherige Kontrolleur der Spar- und Pfandleihkasse, Gerroldt, ist als Kontroleur der Kämmereikasse mit einem Jahrgehalt von 650 Rthlrn. und der Diätar Rudolph als Kassen-Assistent mit einem Gehalt von 400 Rthlr., so wie der frühere Diätar Seichter mit einem Gehalt von 400 Rthlr. zum Kontroleur der Spar- und Pfandleihkasse avancirt. Die Assistentenstelle bei der letzteren Kasse ist eingegangen. Nach Beschlüssen des Gemeinderaths sind nachfolgende Gehälter erhöht worden: Das des Oberbürgermeisters, Geh. Reg.-R. Naumann von 1500 auf 2000 Rthlr.; das des Stadtrath Thayler von 700 auf 800 Rtblr.; das des Stadtbau-Inspektor Freter von 600 auf 700 Rthlr.; das des Registrators Beyer von 450 auf 500 Rthlr.; außerdem erhöht sich der Besoldungs-Etat um 30 Rthlr., die für den Protokollführer des Gemeinderaths ausgesetzt sind. Durch die Pensionirung des Rendanten Nitschke sind dagegen 233 Rthlr. 10 Sgr. jährlich — von dessen früherm Gehalt von 700 Rthlrn. — in Wegfall gekommen, da sein Ruhegehalt um so viel weniger beträgt. — Die Schulden der Stadt haben sich, dem Schuldentilgungsplan entsprechend, im Laufe dieses Jahres bedeutend vermindert, und werden am Schlusse des Jahres nur noch 44,755 Rthlr. betragen. — Die Kosten der Straßenreinigung, die 1850 schon 3300 Rthlr. betrugen, im folgenden Jahr aber auf 2800 Rthlr. sich vermindert hatten, sind im laufenden Jahr bis auf 3400 Rthlr. gestiegen. — Die Straßenbeleuchtung ist wesentlich verbessert worden, besonders durch Umarbeitung der Laternen und Anbringung von neusilbernen Scheinen. Es sind bis jetzt 48 solcher Laternen im Gebrauch. Die Zahl der Laternen ist auf 252 vermehrt worden. An 169 Tagen im Laufe dieses Jahres brennen die Laternen während 229,314 Stunden, wofür die Entrepreneurs, à 5 Pf. pr. Stunde und Laterne, 3184 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. erhalten. — Außer vielen kleineren Reparaturbauten hat ein großer Hauptbau am Rathhause vorgenommen werden müssen; und auch in andern städtischen Lokalien haben mehr oder minder umfangreiche Reparaturbauten stattgefunden. An der Wallstraße ist ein Stall für 53 zur Garnison gehörige Pferde, und am Wronkerthorplatz sind zwei Verkaufsläden erbaut worden. An den Brücken, Schulhäusern, Brunnen, Röhrleitungen, Kanälen ꝛc. sind ebenfalls beträchtliche Reparaturbauten eingetreten. — Die Straßenpflasterung und Instandhaltung der öffentlichen Wege hat eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Ueber die Verpflichtung, den Berlinerthorplatz zu pflastern, schwebt noch ein Rechtsstreit mit der Fortifikation, dessen Entscheidung erwartet wird. Granitbahnen auf den Bürgersteigen sind in diesem Jahre in der Breite von 3 und 4 Fuß und in einer Länge von 2314 Fuß, im Ganzen 7617 Quadratfuß, gelegt worden. — Im Einquartierungswesen sind erhebliche Veränderungen nicht vorgekommen; doch beträgt nach neueren Bestimmungen die Stärke der unterzubringenden Truppentheile im Sommerhalbjahr 700 Mann mehr als im Winterhalbjahr.

Das städtische Schulwesen verlangt fortwährend bedeutend steigende Opfer. Die Zahl der Klassen ist seit dem 1. Oktober abermals um 2 vermehrt worden, und die jetzt angeordnete Aufnahme sämmtlicher schulpflichtiger Kinder in der Stadt Posen wird ergeben, ob und wie weit dem Bedürfnisse an Elementarschulen genügt ist. Außer der Seminarschule bestehen gegenwärtig 30 städtische Elementarklassen mit eben so viel Lehrern. Eine Vermehrung der Schullokale auf St. Martin ist dringend nothwendig. — Der Wunsch, in Posen eine eigene Realschule zu besitzen, ist noch immer nicht in Erfüllung gegangen, und der freudig begrüßte Beschluß des Gemeinderaths, auf Kosten der Stadt eine Realschule zu errichten, hat in der Ausführung Hinderniße gefunden, indem die Königl. Regierung es bedenklich findet, die Kosten für diese Schule durch Steuern aufzubringen. Die Regierung hält es nicht für wahrscheinlich, daß von Seiten des Staats ein Zuschuß gewährt werden dürfte. Nach dem Beschlusse des Gemeinderaths hat nunmehr der Magistrat sich an das betreffende Königl. Ministerium gewandt und die Bitte gestellt, zur Errichtung der Realschule in Posen die früher in Aussicht gestellte Unterstützung zu gewähren, oder falls dies wegen zur Zeit mangelnder Fonds noch nicht geschehen könne, die Errichtung der Schule vorläufig auf Kosten der Stadt unter den gestellten Bedingungen zu gestatten. Zur Unterstützung der Realklassen im Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium wurden bis Ostern d. J. 600 Rthlr., von da ab bis Ostern 1853 dagegen 1600 Rthlr. bewilligt; dem Königl. Marien-Gymnasium ist für das Winterhalbjahr 1852/53 ein gleicher Zuschuß von 800 Rthlr. bewilligt worden. — Die Gesammtkosten der Armenpflege beliefen sich im ersten Halbjahr d. J. auf 11,617 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf.; im Jahre 1851 betrugen sie 26,222 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. — In der städtischen Waisenknaben-Anstalt befinden sich 22 Zöglinge. — Die Sparkasse hat in geschäftlicher Beziehung seit dem vorjährigen Berichte bedeutende Veränderungen erfahren. Die am 18. Oktober 1851 angegebenen Bestände von 162,542 Rthlr. waren am Schlusse des Jahres auf 169,896 Rthlr. angewachsen; die Ueberschüsse haben sich auf 10,390 Rthlr. herausgestellt. Am 18. Oktober d. J. betrug der Bestand der Kasse 198,484 Rthlr.; davon waren 88,121 Rthlr. in Hypotheken, 11,800 Rthlr. in Stadtobligationen, 14,500 Rthlr. in Rentenbriefen, 50,025 Rthlr. in 4 procentigen Posener Pfandbriefen und 29,158 Rthlr. in Vorschüssen an die Leihkasse angelegt. Der Reservefonds wird bis zum Ablaufe dieses Jahres bis auf mindestens 12,000 Rthlr. steigen. Auch die Pfandleihanstalt ist in ununterbrochener Zunahme begriffen. Die Zahl der verfallenen und daher zum Verkauf gestellten Gegenstände ist in den beiden letzten Halbjahresterminen äußerst gering gewesen, und hat bei einer Gesammt-Pfandsumme von ca. 40,300 Rthlr. nur ca. 100 Nummern mit einem Erlös von ca. 570 Rthlr. umfaßt. — In Betreff des Theaters wird bemerkt, daß für Dekorationen ausgegeben sind: 370 Rthlr. 15 Sgr. Vorstellungen wurden gegeben vom 1. Oktober 1851 bis dahin 1852: 181, und dafür eingenommen an Hausmiethe 1238 Rthlr. 15 Sgr.; an Büffet-Miethe 120 Rthlr. 20 Sgr., zusammen 1359 Rthlr. 5 Sgr. Inzwischen reicht diese Einnahme noch nicht aus, um die Mehrausgaben zu decken, welche die Einrichtung eines Heizapparats im Schauspielhause verursacht hat. — Zum Schlusse enthält der Bericht eine Uebersicht der Finanzlage der Stadt, wie dieselbe am Schlusse dieses Jahres voraussichtlich sich herausstellen wird, und worin zugleich das Kämmerei-Vermögen, welches die Stadt besitzt, nachgewiesen ist. Die Gesammt-Einnahme dürfte hiernach voraussichtlich betragen: 143,857 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf., (auf 32,000 Rthlr. ist davon die Einnahme des laufenden letzten Quartals d. J. berechnet). Hiervon müssen jedoch in Abzug gebracht werden: zinsbar angelegte Gelder und Vorschüsse im Betrage von 34,429 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf., so daß die wahre Einnahme sich auf 99,428 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. herausstellt. — Die Ausgaben bis zum 1. Oktober d. J. betrugen: bei der Kämmerei-Kasse 68,164 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.; bei der Schul-Kasse 9378 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. Bis zum Schlusse dieses Jahres sind die bestimmten Ausgaben veranschlagt in Summa auf: 113,607 Rthlr. 4 Sgr. 4 Pf. Bringt man davon die Einnahme in Abzug, so verbleibt ein Mehrbedarf von 14,178 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf., welcher aus dem zinsbar angelegten Kämmerei-Vermögen gedeckt werden muß. Gegenwärtig besteht dieses Kämmerei-Vermögen in 20,188⅓ Rthlr. Eine Schlußbemerkung des Berichts besagt, daß die Veranschlagungen für die Jahre 1851 und 1852 in der Einnahme zu hoch und in der Ausgabe zu niedrig gewesen sind, woraus die dringende Nothwendigkeit folgere, bei Veranschlagung der Einnahme und Ausgabe pro 1853 für Herstellung des Gleichgewichts Sorge zu tragen.

— Als Veranlassung zu dem Unfall auf der Station Filehne giebt die Pr. Ztg. an, daß der ungewöhnlich starke Nebel, welcher an jenem Abend herrschte, verhinderte, daß von dem zweiten, leichteren Zuge die noch nicht erfolgte Abfahrt des ersten, schwereren Zuges vom Bahnhofe Filehne gesehen wurde. Die eingeleitete Untersuchung wird das Nähere ergeben.

— Herr Schauspieldirektor Vogt will Anfangs Dezember, falls bis dahin eine Besserung seines höchst leidenden Gesundheitszustandes eintritt, mit seiner Gesellschaft aus Bromberg zurückkehren. Das Brb. Krsbl. enthält ein Referat über des Birch-Pfeiffersche Schauspiel: „Ein Ring", welches in den letzten Tagen dort zur Aufführung gekommen ist. Hr. Meysel hatte darin den jugendlichen Liebhaber „André", eine für ihn wohl nicht passende Rolle; in der Beurtheilung heißt es nun: „Hr. M. ist so durch und durch Komiker, daß er eine ernste, leidenschaftliche Rolle schon seiner Sprache wegen nicht spielen kann. Erwähnenswerth sind noch Hr. Weihe und Frl. Grell. Der erstere spielte den „Richelieu" mit großer Gewandtheit und mit Verständniß; seine Bewegungen sind rund und leicht, Deklamation wie Ton angemessen u. sicher. Frl. Grell als „Aimée" gab wieder einmal eine bedeutendere Rolle. Sie stellte das einfache, dabei gebildete Mädchen in allen den schwierigen Situationen des zweiten Aktes sehr brav dar. Besonders gelang ihr in jeder Hinsicht der Ausdruck der höchsten Angst, wie sie sich verlassen und ohne Hülfe von einer Fluth unbegreiflicher Gefahren bedroht sieht, eben so wie das flehentliche Bitten an den König außerordentlich gut. Im Ganzen ist sie uns überall als talentvolle und gebildete Schauspielerin erschienen, die ihre schönen Mittel, besonders das angenehme Organ, trefflich zu benutzen versteht. Frau Meysel, welche in den beiden ersten Akten nur wenig auftritt, hat jedenfalls so brav gespielt wie immer.

— Das Raczyńskische Leichenhaus ist im Frühling d. J. von dem hiesigen Maria-Magdalenen-Kirchhof verschwunden u. nunmehr als Artillerie-Pferdestall auf der Vorstadt St. Martin auferstanden. Mit dieser Metamorphose hat es folgende Bewandniß. Als vor mehreren Jahren, in Folge der Wahrnehmungen bei Umgrabung eines Leichenfeldes in England, von dort berichtet wurde, daß die Zahl der anscheinend lebendig-begrabenen Körper auf 2 bis 3 von Tausend Beerdigten zu veranschlagen sei, bemächtigte sich auch unsrer Bevölkerung ein sehr natürliches Entsetzen. Die Errichtung einer Anstalt zur mehrtägigen Aufbewahrung der Todten wurde als das dringendste Bedürfniß der Stadt Posen bezeichnet und der menschenfreundliche Graf Eduard Raczyński — um dem allgemein vernommenen Wunsche zu entsprechen — versprach ein solches Leichenhaus aus eigenen Mitteln. Nach seinem bald darauf im Jahre 1845 erfolgten Tode ließ dessen Wittwe, Frau Gräfin Constancia Raczyńska, geb. Gräfin Potocka, auf dem hiesigen Kirchhofe der Stadtpfarr-Gemeinde, zu dem angegebenen Zweck, ein mit den erforderlichen Apparaten ausgestattetes, mit dem benöthigten Personal versehenes und mit ausreichenden Fonds dotirtes Leichenhaus erbauen. Dasselbe war dem Publikum zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen, aber auch nicht in einem einzigen Falle benutzt worden. Dadurch bewogen, schenkte die Frau Gräfin Raczyńska jenes Gebäude der Stadt Posen. Es wurde darauf abgebrochen und aus dem Material der erwähnte Pferdestall errichtet. — Der Mangel eines Leichenhauses ist bei der Cholera indeß recht klar hervorgetreten.

ξ Bromberg, den 18. November. Heute, als an dem Tage, an welchem zu London die irdischen Ueberreste des am 14. September c. verstorbenen Herzogs von Wellington mit großem Ceremoniell zur Ruhe bestattet werden, fand in der hiesigen evangelischen Kirche zum Gedächtniß dieses großen Mannes ein militairischer Gottesdienst statt, wozu Seitens des Herrn General-Majors Fidler auch die Civilbeamten der Königlichen und städtischen Behörden eingeladen waren. Hr. Divisions-Prediger Kirschstein, über die Veranlassung zu der heutigen Feier sprechend, hielt die Predigt und entwickelte Hr. Kirschstein die die Verdienste des Herzogs, in Beziehung auf Deutschland und insbesondere auf Preußen, in Folge deren er auch Chef des Königl. Preußischen 28. Infanterie-Regiments und Ritter des Schwarzen Adler-Ordens geworden ist. Er sei es gewesen, der zuerst durch seine Siege in Spanien dem bis dahin für unüberwindlich gehaltenen Kaiser Napoleon Schranken gesetzt. Napoleon strahlte zwar vermöge seines Genie's in einem hellern Lichte, als der eiserne Herzog; allein es war kein wohlthuendes, erquickendes, sondern ein zerstörendes, vernichtendes Licht. Es war das blendende Licht des Blitzes, das nach seiner kurzen Dauer ein um so größeres und tieferes Dunkel erzeugt. Gegen den Schluß der Predigt ermahnte der Redner das Militär zur Zucht, zur Treue und zum Gehorsam gegen seinen Kriegsherrn, den König. Diese löblichen, gottgefälligen Eigenschaften eines braven Soldaten würden die beste Wehr und Waffe gegen alle feindlichen Uebergriffe sein, die in wenigen Jahren vielleicht gemacht werden dürften.

(Beilage).

---

und Arbeiter auf den Fahrzeugen dürfen keine ausländischen Getränke unter dem Namen von Provision mit sich führen. 13. Die für die Dampfschiffe erlassenen besonderen Verfügungen verbleiben in ihrer Kraft. 14. Den in den Häfen des Schwarzen Meeres ankommenden Reisenden soll an mancherlei kleinen Passagier-Effekten Asiatischen Ursprungs, bis zum Belauf von 7 Rub. 50 Kop. S. Zollgebühren über die oben angezeigten Summen, zollfrei durchgelassen werden.

§ 19. Die Regeln für die Passagier-Effekten gelten für alle Europäische Zollämter und Zollstätten des Reichs, welche demnach das Recht haben, auch solche Artikel durchzulassen, die sich in andern Fällen mitbringen und deren Durchlassung nicht durchlassen dürften. Aber eigentliche Waaren, welche Durchreisende nach den allgemeinen Regeln ihnen nicht zusteht, können sie überhaupt nur bis zum Belauf von 60 Rub. S. Zollabgabe durchlassen, wie viel Personen auch zusammen reisen mögen. Ueber ein Mehreres sind sie gehalten, die gehörige Entscheidung einzuholen. Wenn die Zollämter, bei Erfüllung der oben vorgeschriebenen Regeln, auf zweifelhafte Fälle stoßen, so werden alle ihre Anfragen, die eine Zollabgabe von nicht über 90 Rub. S. betreffen, von den Zollbezirksbefehlshabern entschieden, welche darüber dem Departement des auswärtigen Handels zur Nachricht und Kontrolle zu berichten haben.

§ 20. Dem Finanzminister steht es zu, alle nothwendigen einzelnen Entscheidungen über Passagiergegenstände zu ertheilen, auch allgemeine Erläuterungen zu geben, welche gelegentlich erforderlich sein können, und davon die Zollämter in Kenntniß zu setzen, sowie dem Publikum das Nöthige bekannt zu machen.

§ 21. Die Zollbeamten sind verpflichtet, sich gegen die Reisenden höflich und mit gehöriger Achtung der Personen zu benehmen und Niemandem unnöthige Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten oder Aufenthalt zu machen. Allein da sie bei der Besichtigung der Reisenden ihrer Dienstpflicht erfüllen, so haben diese Beamten auch ihrerseits ein Recht auf Achtung von Seiten der Reisenden für ihre Funktionen.

§ 22. Diese Regeln werden in den Zollämtern angeschlagen und en Passagieren sogleich bei ihrer Ankunft vorgezeigt.

Von Briefen.

1) Die auf gewöhnlichen Segelschiffen von Passagieren mitgebrachten Briefe muß der Kapitain den Schiffsaufsehern (Hafenmeistern) abgeben, damit diese sie auf das im Hafen befindliche Postbüreau schicken, von wo sie laut Adresse weiter versendet werden. Alte, nicht versiegelte, an die Passagiere adressirte und ihnen gehörende Briefe werden ihnen nicht abgenommen.

2) Wünscht ein Passagier seine mitgebrachten Briefe selbst an seine Adresse abzugeben, so ist er verpflichtet, das Briefporto auf dem Postbüreau zu bezahlen, worauf, nach Empfang des Geldes und nach Abstempelung der Briefe, diese ihm zurückgegeben werden.

3) Für die aus Rußland auf Schiffen zu versendenden Briefe muß ebenfalls ein bestimmtes Porto- und Gewichtgeld gezahlt werden. Es hat demnach Jeder, der einen Brief absenden will, ihn vorher auf das Postbüreau zu bringen und das Vorgeschriebene zu zahlen, worauf sein Brief gestempelt und ihm zurückgegeben wird. Auf dieselbe Art sind auch die abreisenden Passagiere, welche Briefe mitnehmen, nicht von der Bezahlung des Porto- und Gewichtgeldes für selbige befreit.

4) Wenn irgend Jemand auf den ankommenden oder abgehenden Schiffen seine Briefe verheimlicht und dieses entdeckt wird, so hat er für jeden Brief, welcher Art er auch sei, eine Strafe von 7 Rub. 50 Kop. S. zu zahlen.

Anmerkung. Briefe, welche in der Bagage und unter den Sachen der ankommenden und abreisenden Passagiere gefunden werden, werden nicht als verheimlicht betrachtet und unterliegen keiner Strafe; sie werden wir vorgewiesene behandelt, es sei denn, daß das Zollamt erkennt, daß von Seiten des Passagiers die Absicht, sie zu verheimlichen, offenbar gewesen sei.

5) Auf Dampfschiffen ankommende und abreisende Passagiere sind ebenfalls nach allgemeiner Grundlage verpflichtet, die bei ihnen befindlichen Briefe den Zollbeamten vorzuzeigen.

φ Gnesen, den 18. November. Bei der am 13. d. Mts. hier erfolgten Wahl wurde der bisherige Bürgermeister Herr Machatius wieder gewählt, und würde derselbe, wenn keine Hindernisse dazwischen treten, worüber man jetzt noch nichts Bestimmtes sagen kann, am 1. Januar 1853 als Bürgermeister hierselbst eingeführt werden.

Das Konzert von Seiten der hiesigen Liedertafel zum Besten von Cholera-Verwaiseten findet Sonntag den 21. statt. Es kommen folgende Piecen zum Vortrage: Das ist der Tag des Herrn, vierstimm. Gesang von K. Kreutzer, das C-moll-Quarrett von Beethoven, für Streichinstrumente; 2 Violinpiecen: Rondo aus dem dritten Konzert von Beriot und eine Fantasie von Alard aus Anna Bolena; 2 Lieder: die Rose von Spohr und Skowronek na polu Wawern; eine Fantasie aus la Straniera von Thalberg für Klavier, und noch drei vierstimmige Gesänge: das Kirchlein, von Becker; das Ständchen, von Eisenhofer; und „Rund ist Alles auf der Welt," von Kücken.

Heut Nachmittag um 4 Uhr fand in der evangelischen Kirche auf Befehl Sr. Majestät der Trauergottesdienst für den Herzog von Wellington statt, an welchem die hier garnisonirenden Truppen Theil nahmen.

Δ Aus dem Gnesenschen, den 18. November. Auffallen muß es, daß trotz der guten Erndte, welche die Kartoffeln geliefert, von dieser Feldfruchtart doch nur wenig zu Markte gebracht wird. Der Scheffel ist bis jetzt unter 15 Sgr. noch nicht zu bekommen gewesen. Für Roggen ist in der letzten Woche schon wieder über 2 Rthlr. gezahlt worden. Die Butter ist auch noch immer sehr theuer; die Gänse aber sind wohlfeil und giebt es deren so viel, als man schon durch mehrere Jahre nicht will gesehen haben. — Der Verkehr mit Polen, welcher jetzt eine zeitlang ganz darnieder gelegen, fängt sich nunmehr wieder etwas zu heben und zu beleben an und giebt unseren Kaufleuten die Hoffnung, daß sie sich von dem Verluste, welchen sie durch die Geschäftsstille der letzten Monate erlitten, bald wieder mehr oder weniger erholt haben werden. Fehlt unseren Kaufleuten der Handel mit Polen, so fehlt ihnen fast Alles, und je lebhafter dieser Verkehr, desto besser werden nicht nur die Geschäfte, sondern überhaupt alle gewerblichen Zustände und Verhältnisse im ganzen Kreise.

Musterung Polnischer Zeitungen.

Der Pleschener Korrespondent der Gazeta W. X. Pozn. berichtet in Nr. 250 folgenden in unserer Zeit unerhörten Fall:

Auf meiner Reise nach Pleschen bot sich mir ein erschütternder Anblick dar. Im Walde, nicht weit von der Stadt, bemerkte ich neben der Straße eine Grube und in derselben eine Frau mit 4 kleinen Kindern, die dort seit der Cholerazeit ihr Lager aufgeschlagen hat und dem Regen, Winde und Frost preisgegeben, Tag und Nacht zubringt, bis der Tod ihrem elenden Leben ein Ende macht. Die Vorüberreisenden beachten dies unglückliche Opfer der Cholera entweder gar nicht, oder wenn sie davon sprechen, finden sie keinen Glauben und die arme Frau kommt mit ihren Kindern vor Kälte und Hunger um und wird dann begraben, aber an die Verantwortlichkeit vor Gott denkt man heut zu Tage nicht mehr. Man spricht so viel von Fortschritt, Civilisation, Philanthropie; aber da bemerkt man wahrlich keinen Fortschritt, wo man einen Menschen in seinem Elende ruhig umkommen läßt, ohne ihm die helfende Bruderhand zu reichen. O, da war es früher doch ganz anders! Wir haben zwar an Industrie gewonnen, wir haben mit Gas erleuchtete Städte, Eisenbahnen u. s. w., aber die Bildung des Herzens und des Gemüthes haben wir darüber leider eingebüßt .. Vom Postillon erfahre ich so eben, daß die erwähnte Frau aus Wolniaki bei Pleschen ist, wo sie, nachdem ihr Sohn, der für sie sorgte, an der Cholera gestorben war, aus ihrer Wohnung geworfen wurde.

Der Gaz. Wiel. Xięst. Pozn. wird über diese unglückliche Frau von demselben Correspondenten in Nr. 272 Folgendes geschrieben:

Heute habe ich mich des mir von Ihnen gewordenen angenehmen Auftrages entledigt und jene unglückliche Frau aus Karczemka bei Pleschen aufgesucht, um ihr die, mir zu diesem Zwecke von Ihnen übersandten 5 Rthlr. einzuhändigen. Ich fuhr an Ort und Stelle und vernahm aus ihrem Munde über ihre Verhältnisse Folgendes: Sie heißt Louise Flegel, ist evangelisch und 70 Jahre alt; sie hat 2 Enkel bei sich, für welche sie das Mitleid ihrer Mitmenschen in Anspruch nimmt. Ich fand sie nicht mehr in jener Grube, sondern in der Wohnung eines armen Tagelöhners, der sie zur Zeit des Regens bei sich aufgenommen hatte. Die Freude über das unverhoffte Geschenk wirkte so stark auf sie, daß sie laut zu weinen anfing und ihren unbekannten Wohlthäter aus der Gegend von Stenszewo segnete. Die Redaktion der Gaz. Wielk. Xięst. Pozn. hat dieser Frau später noch 2 Rtlr. von einem unbekannten Geber aus der Gegend von Wollstein einhändigen lassen.

In einer Correspondenz desselben Blattes aus dem Inowraclawer Kreise wird darüber geklagt, daß in diesem Kreise diesmal zwei Deutsche Deputirte (der Direktor des Kredit-Instituts Herr Fischer und der Gutsbesitzer Hayne) gewählt worden seien, während dieser Kreis bisher immer nur Polnische Deputirte in die Kammer geschickt habe. Als Grund davon wird die Agitation der „reaktionären" Deutschen Partei und die Pflichtvergessenheit vieler Polnischer Wahlmänner angeführt, die, wahrscheinlich der weiten Reise wegen, gar nicht zur Wahl gekommen seien. Es wird sogar gedroht, die Namen dieser Wahlmänner zu veröffentlichen.

Handels-Berichte.

Berlin, den 18. November. Die Preise von Kartoffel-Spiritus, frei ins Haus geliefert, waren am

12. Novbr.	. . . . .	23 u $23\frac{1}{4}$ Rt.
13.	=	23 u. $23\frac{1}{4}$ Rt.
15.	=	$23\frac{1}{4}$ Rt.
16.	=	$23\frac{1}{2}$ u. $23\frac{7}{8}$ Rt.
17.	=	$23\frac{3}{4}$ u. $23\frac{1}{2}$ Rt.
18.	=	$24\frac{1}{4}$ Rt.

per 10,800 Procent nach Tralles.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Berlin, den 19. November. Weizen loco 58 a 65 Rt., schwimmend 86 Pfd. hochbut. Poln. $60\frac{1}{4}$ Rt. bez. Roggen loco $48\frac{1}{2}$ a 55 Rt. 82—83 Pfd. vom Boden $48\frac{1}{2}$ Rt. p. 82 Pfd. schwimmend, 84—85 Pfd. gemischter 51 u. $51\frac{1}{4}$ Rt. bez, p. Nov. 48 a $48\frac{1}{2}$ Rt. bez., p. Nov.-Dec. do., p. Frühjahr $47\frac{1}{2}$ u. 48 Rt. bez.

Gerste, loco 41 a 43 Rt.

Hafer, loco 27 a 29 Rt., p. Frühjahr 50 Pfd. $28\frac{1}{2}$—28 Rt. Br.

Erbsen 51 a 56 Rtl.

Winterrapps 72—70 Rt. Winterrübsen do. Sommerrübsen 62—61 Rt. Leinsamen 60-59 Rt.

Rüböl loco $10\frac{1}{4}$ a $\frac{1}{6}$ Rt. Gd., p. November $10\frac{1}{6}$ a $\frac{1}{8}$ Rt. verk., $10\frac{1}{6}$ Rt. Br., $10\frac{1}{8}$ Rt. Gd., p. Nov-December $10\frac{1}{6}$ Rt. Br., $10\frac{1}{8}$ Rt. Gd., p. December-Jan. $10\frac{1}{4}$ Rt. Br., $10\frac{1}{6}$ Rt. Gd., p. Januar Februar $10\frac{1}{3}$ Rt. Br., $10\frac{1}{4}$ Rt. Gd., p. Februar-März $10\frac{3}{8}$ Rt. Br., $10\frac{1}{3}$ Rt. verk., $10\frac{1}{4}$ Rt. Gd., p. März-April $10\frac{5}{12}$ Rt. Br., $10\frac{3}{8}$ Rt. Gd., p. April-Mai $10\frac{1}{2}$ Rt. verk. u. Br., $10\frac{5}{12}$ Rt. Gd.

Leinöl loco $11\frac{1}{3}$ a $\frac{1}{4}$ Rt, p. Lieferung $11\frac{1}{4}$ Rt.

Spiritus loco ohne Faß $24\frac{1}{4}$ Rt. bez., mit Faß $2222\frac{3}{4}$ Rt., in geeichten Rumstücken $24\frac{1}{4}$ Rt bez., p. Nov. do., p. November-Dec. $23\frac{3}{4}$ Rt. bez., 23 Rt. Br., 23 Rt. Gd., p Decbr.-Jan. 23 Rt. bez. u. Br., $22\frac{3}{4}$ Rt. Gd., p. Januar-Febr. do., p Februar-März 23 Rt. Br., $22\frac{3}{4}$ Rt. Gd., p. März-April do., p. April-Mai $22\frac{3}{4}$, 23 u. $22\frac{3}{4}$ Rt. bez., 23 Rt. Br., $22\frac{1}{2}$ Rt. Gd.

Weizen unverändert. Roggen völlig preishaltend. Hafer vernachlässigt. Rüböl leblos. Spiritus zuerst animirt; schließt stiller mit etwas geringeren Preisen.

Stettin, den 19. November. Das Wetter blieb in letzter Woch anhaltend regnig, bei meist ziemlich warmer Temperatur.

Nach der Börse. Weizen matter. loco 20 W. gelber 88—89 Pfd. Pomm. 59 Rt. bez., p. Frühjahr 89 Pfd. gelb. 64 Rt. bezahlt und nicht darüber zu bedingen.

Roggen matter, loco 89 Pfd. 52 a $52\frac{1}{2}$ Rt. bez., 82Pfd. p. Nov. $48\frac{1}{2}$ Rt Br., 48 Rt. bez., p. Nov.-Dez. $47\frac{1}{2}$ Rt. bez. u. Br., p. Frühjahr $46\frac{1}{2}$ Rt. Brief, 46 Rt. bez. u Gd.

Gerste, große 75—76 Pfd. $38\frac{1}{4}$ Rt. Br., 38 Rt. zu machen.

Hafer ohne Vorrath 50—51 Pfd. 28 Rt. bez.

Rüböl unverändert, loco $9\frac{5}{6}$ Rt. Gd., $9\frac{2}{3}$ Rt. Brf., p. Novbr. $9\frac{7}{8}$ Rt. bez., p. Nov.-Decbr. $9\frac{2}{3}$ bez., $9\frac{3}{4}$ Rt. Br., p. März-April $10\frac{1}{4}$ Rt. Br., p. April-Mai $10\frac{1}{2}$ Rt. Br., $10\frac{1}{4}$ Rt. bez. u. Gd., p. Mai-Juni $10\frac{5}{12}$ Rt. Br.

Spiritus schließt flauer, loco ohne Faß $15\frac{3}{4}$ % bez., p. Nov. $16\frac{1}{2}$ % Gd., $16\frac{1}{4}$ % Br., p. Nov-Dez. $16\frac{1}{2}$ % Gd., $16\frac{1}{4}$ % Br., p. Frühjahr $16\frac{3}{4}$, $\frac{7}{8}$ a 17 % bez., B. u. Gd.

Verantw. Redakteur: C. E. H. Violet in Posen.

Angekommene Fremde.

Vom 20. November.

Busch's Hotel de Rome. Die Gutsb. v. Wenkstern aus Woldenberg und Schieferdecker aus Ober-Schlesien; Frau Oberamtmann Jacobi aus Schneidemühl; die Kaufl. Löwenstein aus Berlin, Vogel und Krüger aus Stettin, Metzenberg aus Breslau und Jarecki aus Königsberg.

Bazar. Die Gutsbesitzer v. Mańkowski aus Zrenica, v. Lalewicz aus Gowarzewo, Laszczewski aus Jezewo, v. Koczorowski aus Jasin, v Swiniarski aus Kruszewo, v. Mielęcki aus Mierogoniewice, v Niegolewski aus Niegolewo und Frau Mizerska aus Borowo; Gutsbesitzerssohn Graf Grabowski aus Lukowo; Gutspächter Fürst Woroniecki aus Wierzenica und Künstler Brandt aus Warschau.

Schwarzer Adler. Verwittwete Frau Kapitain Korewa aus Strasburg.

Hotel de Bavière. Die Gutsb. v. Kierski und Frau v. Kierska aus Gasawa, Brockes aus Główno und v. Niemojewski aus Siedlec; die Großbrittan. Kabinets-Kouriere Blockwood und Vorber aus London; Regierungs-Rath Farber aus Frankfurt a. d. O.; General-Bevollmächtigter Janiszewski aus Baszkowo.

Hotel de Dresde. Gutsb. v. Stocki und Partikulier v. Salucki aus Wollstein; Frau Gutsb. v. Breza aus Jankowice.

Hotel de Paris. Die Gutsb. Kuczborski aus Dembno, v. Skrzydlewski aus Ocieszyno, v. Skrzydlewski aus Czarne Pigtkowo, v. Złotnicki aus Gonice, v. Mielęcki aus Nieszawa, Iffland aus Kolatka und Geistlicher Urbanowicz aus Sarne.

Hotel a la ville de Rome. Mechanikus Gürtler aus Rudnik; die Gutsb. v. Budziszewski aus Makachowo und Dutkiewicz aus Dalabuszki.

Hotel de Berlin. Regierungs-Geometer Strasburg aus Czarnikau; Gutsb. Giersch aus Ciesle.

Weisser Adler. Konditor Schirrmacher aus Sorau; Unteroffizier Se[illegible]mann aus Breslau.

Privat-Logis. Buchhalter Rossew aus Xions, l. Magazinstraße Nr. 15.

Auswärtige Familien-Nachrichten.

Verlobungen. Frl. Minna Friedrich mit Hrn. Aug. Heier in Berlin.

Verbindungen. Hr. Gustav Graf v. d. Trenck, Pr.-Lieutenant im Kaiser-Alexander Gren.-Regt., mit Frl. Natalie v. Görne zu Cziasnau in Ober-Schlesien; Hr. Eduard Leo mit Frl. Clotilde Wachler zu Wüstfalke.

Geburten. Ein Sohn: dem Hrn. Kreisrichter v. Windheim in Neuhaldensleben; Hrn. H. Liebegott zu Genthin.

Todesfälle. Hr. Hofgärtner Handtmann zu Sanssouci; Frau Stadtgerichtsräthin Wollank in Berlin; Hrn. Prediger Kantzow zu Prenzlau.

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.

An Beiträgen für die **hiesigen** Cholera-Waisen sind ferner eingegangen:

Von der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei in Stettin durch Herrn Carl Meyer 25 Rthlr., von den Mitgliedern der Parochie ad Sanct. Mart. Ueberschuß eingezahlter Insertions-Gebühren 1 Rtl. 7 Sgr. 6 Pf., Ertrag einer von dem Universitäts-Buchdrucker und Herausgeber des Wochenblatts zu Greifswald, Herrn W. Kunike, veranstalteten Sammlung 54 Rthlr., von Frau Ober-Amtmann Hildebrand aus Dakow 10 Rthlr., aus einer Whistparthie 10 Sgr. 6 Pf. Zusammen 90 Rthlr. 18 Sgr. Hauptbetrag 3537 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf.

In der zu Montag den 22. d. Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr im Königlichen Polizei-Direktorium anberaumten Sitzung soll über den weiteren Fortbestand des Vereins berathen werden und wollen die geehrten Comité-Mitglieder sich deshalb gefälligst vollzählig einfinden. Auch soll die zum Abschluß vorbereitete Rechnung revidirt und der Rechnungsleger demnächst dechargirt werden, und es werden deshalb alle Diejenigen, welche etwa noch Forderungen aus der erfolgten Bekleidung der Waisen oder aus anderem Grunde zu haben meinen, ersucht, dieselben bis Montag zu liquidiren.

Posen, den 20. November 1852.

Der Ausschuß des Local-Comité's.

In der **Mittler**'schen Buchhandlung in Posen ist zu haben:

Der Schweizer Zuckerbäcker,

oder instruktive Anweisung, alle in dieses Gebiet gehörigen Backwerke und Pastetchen mit Fleisch-, Fisch- und anderer Fülle aufs Feinste auszuführen; die beliebtesten kühlenden, künstlichen Getränke und Gefrornes aller Art darzustellen; und endlich eine gute Chocolade, so wie belebende und erwärmende Getränke der mannichfaltigsten Art zu bereiten, von Giacomo Perini, mit 13 Quarttafeln, enthaltend geschmackvolle Muster für das Dekoriren der Torten. 8. Geh. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Ueber die Kunst des Zuckerbäckers, in wiefern sie von derjenigen des Conditors verschieden ist, hat es bis jetzt an einem Lehrbuche gefehlt. Um desto willkommener dürfte daher das obige Buch solchen jungen Männern sein, die sich dieser Kunst zu widmen wünschen, ohne eben in das Geschäft eines Schweizer Zuckerbäckers eintreten zu können; eben so auch Weißbäckern, die heutigen Tages häufig ihre Verkaufsläden mit den feineren Backwerken des Schweizer Zuckerbäckers ausstatten; und endlich gastfreien Hausfrauen, die bei vorkommenden Gelegenheiten ihre Tafel reichlicher zu besetzen oder ihre Gäste genußreicher zu bewirthen wünschen. Alle diese werden bald die Entdeckung machen, daß die Angaben dieses Buches immer erprobt und auf richtige Verhältnisse gegründet sind.

Bei Carl Geibel in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Posen bei **E. S. Mittler,** zu haben:

Uebersichtliches Handbuch
einer Geschichte der
Slavischen Sprachen und Literatur.
Nebst einer Skizze ihrer Volks-Poesie.

Von Talvj. Mit Vorrede von E. Robinson. Deutsche Ausgabe von Dr. B. K. Brühl. Velinpap. 1852. In Umschlag geh. Preis: 1 Rthlr. 20 Sgr.

Dieser treffliche Wegweiser durch alle Gebiete der verschiedenen Slavischen Stämme, namentlich der Polnischen, wurde auf Veranlassung des berühmten Professor Dr. J. Scharffarck unternommen, und wird jedem Gebildeten eine eben so belehrende als angenehme Lectüre bieten.

Bekanntmachung.

Der Wittwe Dorchen Schwarzwald zu Krotoschin sind angeblich Ende August d. J. die $3\frac{1}{2}$ % Posener Pfandbriefe:

Nr. 7./1196. Wieczyn, Kreis Pleschen, über 500 Rthlr.,

Nr. 70./1220. Dobrojewo, Kreis Samter, über 100 Rthlr.,

ohne den dazugehörigen Zins-Coupons entwendet worden, und da solche bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen, hat dieselbe auf deren Amortisation angetragen.

Indem wir das Publikum, der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 125. Tit. 51. Thl. I. gemäß, hiervon benachrichtigen, fordern wir zugleich die etwanigen Inhaber der erwähnten Pfandbriefe auf, sich bei uns zu melden und ihre Eigenthumsrechte nachzuweisen.

Sollte eine solche Meldung bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist, d. i. bis zum 17. Juli 1855. nicht eingehen, so haben die Inhaber zu gewärtigen, daß sodann das weitere Verfahren wegen Amortisation der aufgerufenen Pfandbriefe eingeleitet werden wird.

Posen, den 16. November 1852.

General-Landschafts-Direktion.

Bekanntmachung.

Den Vorschriften des §. 130. Tit. 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses des hiesigen Kreis-Gerichts vom 18. August c. nachstehende $3\frac{1}{2}$ % Posener Pfandbriefe:

№ 1./2953.	Poklatki,	Kr. Schroda,	üb. 1000	Rtlr.
= 4./2956.	dito	dito	= 1000	=
= 6./2958.	dito	dito	= 1000	=
= 9./2804.	dito	dito	= 500	=
= 22./3133.	dito	dito	= 100	=
= 23./3134.	dito	dito	= 100	=
= 24./3135.	dito	dito	= 100	=
= 25./3136.	dito	dito	= 100	=
= 26./3137.	dito	dito	= 100	=
= 27./3138.	dito	dito	= 100	=

amortisirt worden sind.

Posen, den 15. November 1852.

Provinzial-Landschafts-Direktion.

Am Freitag den 26. November Nachmittags um 3 Uhr sollen im Hofe des ehemaligen Salzamtes an der Magazinstraße alte Baumaterialien, als Holz, Dachziegel, Mauerziegel und Feldsteine gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Posen, den 19. November 1852.

Schinkel, Bau-Inspektor.

Nachlaß-Auktion.

Mittwoch am **24. Novbr. c. Vorm.** von **9** und **Nachm.** von **2 Uhr** ab werde ich im Konditor Beelyschen Hause, Wilhelmsstraße Nr. 7., **den Nachlaß des verstorbenen Ober-Post-Direktor Espagne,** bestehend aus sehr gut erhaltenen

Mahagoni- und birkenen Möbeln,

darunter: Sopha's, Tische, Stühle, Spinde, vier große Trümeaux, Kronleuchter, Lampen rc., so wie **verschiedene Haus-, Wirthschafts- und Küchen-Geräthe** gegen baare Zahlung öffentlich meistbietend versteigern.

Auch kommen daselbst zwei Marmor-Stuck-Säulen, $2\frac{1}{2}$ Ellen hoch, zur Versteigerung.

Lipschitz,
Königlicher Auktions-Kommissarius.

Ein an einem der schönsten Plätze Posen's belegenes herrschaftliches Wohnhaus, welches die Zinsen von nahe 25,000 Rthl. bringt, soll mit 5000 Rthl. Anzahlung billig verkauft werden. Selbstkäufer erfahren Näheres Wilhelmsstraße Nr. 2. eine Treppe hoch.

Im Walde von Dąbrówka (Kreis Posen) wird eichenes Brennholz, in Kloben-, Knüppel-, Spähne- u. Stubben-Klaftern gesetzt, so wie Strauch-Haufen billig verkauft durch den Förster Stefański oder den Meister Gottlieb Ludwig.

In Zephyr-, Castor-, Chinée- u. Brillant-Wolle, in glatter, ombrirter und brillantirter Schweizer-Häkelseide, in seidenen, baumwollenen und brillantirten Canevas, so wie in Gold-, Silber- und Stahl-Perlen empfehle ich mein reichhaltiges Lager.

C. F. Schuppig.

Für Tuchfabrikanten u. Maschinenbesitzer.

Gänzlich entsäuertes Rüböl, die Stelle des Baumöls ersetzend, in dieser Beziehung vielseitig geprüft, und in Folge dessen in bedeutenden Fabriken mit wesentlichem Nutzen bereits angewandt, empfiehlt bei Entnahme von größeren Parthieen à 12 Rthlr. per comptant pro netto Centner.

Breslau, den 15. November 1852.

Die Oel-Raffinerie von **Carl Krull**

COURS-BERICHT.

Berlin, den 19. November 1852.

Preussische Fonds.

	Zf.	Brief.	Geld.
Freiwillige Staats-Anleihe	4½	—	101½
Staats-Anleihe von 1850	4½	—	103⅛
dito von 1852	4½	—	103¼
Staats-Schuld-Scheine	3½	—	93½
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	—	147
Kur- u. Neumärkische Schuldv.	3½	—	90¾
Berliner Stadt-Obligationen	4½	103¼	—
dito dito	3½	91¾	—
Kur- u. Neumärk. Pfandbriefe	3½	—	100
Ostpreussische dito	3½	95½	—
Pommersche dito	3½	—	99¾
Posensche dito	4	—	—
dito neue dito	3½	—	97¼
Schlesische dito	3½	—	—
Westpreussische dito	3½	—	96
Posensche Rentenbriefe	4	—	100¾
Pr. Bank-Anth.	4	107¼	107
Cassen-Vereins-Bank-Aktien	4	—	—
Friedrichsd'or	—	—	—
Louisd'or	—	—	111¼

Ausländische Fonds.

	Zf.	Brief.	Geld.
Russisch-Englische Anleihe	5	118½	118¼
dito dito dito	4½	—	104
dito 2—5 (Stgl.)	4	—	97
dito P. Schatz obl.	4	—	90¾
Polnische neue Pfandbriefe	4	—	98¼
dito 500 Fl. L.	4	—	91½
dito 300 Fl.-L.	—	—	157
dito A. 300 fl.	5	98	97¾
dito B. 200 fl.	—	—	22⅞
Kurhessische 40 Rthlr.	—	34¾	34⅔
Badensche 35 Fl.	—	22	—
Lübecker St.-Anleihe	4½	—	103¾

Eisenbahn-Aktien.

	Zf.	Brief.	Geld.
Aachen-Düsseldorfer	4	—	91¼
Bergisch-Märkische	4	—	49
Berlin-Anhaltische	4	—	134
dito dito Prior.	4	—	—
Berlin-Hamburger	4½	—	108¼
dito dito Prior.	4½	—	—
Berlin-Potsdam-Magdeburger	4	81½	—
dito Prior. A. B.	4½	—	—
dito Prior. L. C.	4½	—	—
dito Prior. L. D.	4	—	—
Berlin-Stettiner	4	—	143½
dito dito Prior.	4	—	—
Breslau-Freiburger Prior. 1851	3½	—	105¼
Cöln-Mindener	4½	—	113
dito dito Prior.	5	—	103¼
dito dito II. Em.	4	—	104
Krakau-Oberschlesische	4	—	89
Düsseldorf-Elberfelder	4	—	87
Kiel-Altonaer	4	—	105½
Magdeburg-Halberstädter	4	—	—
dito Wittenberger	4	—	56½
dito dito Prior.	5	—	—
Niederschlesisch-Märkische	4	—	100
dito dito Prior.	4	—	100¼
dito dito Prior.	4½	101¼	—
dito Prior. III. Ser.	4½	101¼	—
dito Prior. IV. Ser.	5	103	—
Nordbahn (Fr.-Wilh.)	4	—	41½
dito Prior.	5	—	—
Oberschlesische Litt. A.	3½	—	173¾
dito Litt. B.	3½	—	148½
Prinz Wilhelms (St.-V.)	4	—	—
Rheinische	4	—	84¼
dito (St.) Prior.	4	—	93¼
Ruhrort-Crefelder	3½	—	90¼
Stargard-Posener	3½	—	91¼
Thüringer	4	—	90¼
dito Prior.	4½	—	103
Wilhelms-Bahn	4	—	146

Ungeachtet der niedrigen Rente waren die Fonds- und Actien-Course fest und einige Actien höher. Der Umsatz blieb jedoch beschränkt.